



Prüfungsordnung

Beschlossen in der
Mitgliederversammlung am 28.09.2025
Gültig ab 1.10.2025

Der Umfang dieser Prüfungsordnung wurde bestimmt durch das Erfordernis, nicht nur dem erfahrenen Richter und Führer, sondern auch dem Erstlingsführer und Richteranwärter eine erschöpfende Auskunft zu geben.

INHALT	SEITE
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	- 6 -
I. Prüfungen	- 6 -
1. Zuchtprüfungen:	- 6 -
1.1 Zweck der Zuchtprüfungen	- 6 -
2. Leistungsprüfung	- 6 -
2.1 Zweck der Gebrauchsprüfung	- 6 -
II. Ausrichtung	- 7 -
III. Richter	- 8 -
IV. Zulassung	- 8 -
V. Meldung	- 9 -
VI. Durchführung	- 10 -
VII. Bewertung	- 11 -
VIII. Eintragung und Berichterstattung	- 13 -
IX. Ordnung	- 13 -
1. Muss- und Sollbestimmungen	- 13 -
2. Einspruch	- 13 -
3. Anordnungen des Prüfungsleiters	- 15 -
4. Aufruf der Hunde	- 15 -
5. Ausschluss von der Prüfung	- 15 -
6. Waffe und Munition	- 16 -
B. JUGEND-ZUCHTPRÜFUNG (JZP)	- 16 -
§ 1 Allgemeine Bestimmungen	- 16 -
§ 2 Prüfungsfächer und Mindestanforder.	- 16 -
§ 3 Prüfungsbestimmungen	- 16 -
1. Nase	- 16 -
2. Spurlaut	- 17 -
3. Spurwille	- 18 -
4. Spursicherheit	- 19 -
5. Finderwille	- 20 -
6. Führigkeit	- 21 -
7. Arbeitsfreude (Passion)	- 21 -
8. Verhalten auf Schuss zu Lande	- 21 -
C. ALTERS-ZUCHTPRÜFUNG (AZP)	- 22 -
1. Allgemeine Bestimmungen	- 22 -

D. HERBST-ZUCHTPRÜFUNG

(HZP / EHZP)

- 23 -

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

- 23 -

§ 6 Prüfungsfächer und Mindestanford.

- 23 -

§ 7 Prüfungsbestimmungen

- 24 -

HZP

- 24 -

1. Nase

- 24 -

2. Stöbern

- 24 -

3. Haarwildschleppe

- 25 -

4. Freiverlorensuche von Federwild

- 26 -

5. Verhalten auf Schuss im Wasser

- 26 -

6. Verlorensuche im deckungsr. Gewässer

- 27 -

7. Stöbern mit Ente im deckungsr. Gewässer

- 27 -

8. Bringen der Ente

- 27 -

9. Art des Bringens

- 27 -

10. Führigkeit

- 27 -

11. Arbeitsfreude (Passion)

- 27 -

12. Gehorsam

- 27 -

13. Verhalten auf Schuss zu Lande

- 28 -

Zusatzfächer EHZP

- 28 -

14. Verhalten auf dem Stand

- 28 -

15. Leinenführigkeit

- 28 -

16. Federwildschleppe

- 28 -

17. Schweißarbeit

- 28 -

E. GEBRAUCHS-PRÜFUNG (GP)

- 29 -

„BERND KROST GEDÄCHTNISPRÜFUNG“

- 29 -

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

- 29 -

§ 9 Prüfungsfächer und Mindestanford.

- 30 -

§ 10 Prüfungsbestimmungen

- 31 -

1. Nase

- 31 -

2. Stöbern

- 31 -

3. Buschieren

- 33 -

4. Schweißarbeit

- 33 -

5. Stöbern ohne Ente im deckungsr. Gewässer

- 38 -

6. Verhalten auf Schuss im Wasser

- 38 -

7. Verlorensuche im deckungsr. Gewässer

- 38 -

8. Stöbern mit Ente im deckungsr. Gewässer

- 38 -

9. Bringen der Ente

- 38 -

10. Freiverlorensuche von Federwild

- 38 -

11. Federwildschleppe

- 38 -

12. Haarwildschleppe

- 38 -

13. Haarraubwild-/Haarraubzeug-Schleppe	- 39 -
14. Art des Bringens	- 39 -
15. Schussruhe	- 39 -
16. Verhalten auf dem Stand	- 39 -
17. Ablegen	- 39 -
18. Folgen frei bei Fuß	- 40 -
19. Leinenführigkeit	- 40 -
20. Gehorsam allgemein	- 40 -
F. JGHV- UND F.C.I. - PRÜFUNGEN	- 41 -
G. ANHANG I »VERBANDSPRÜFUNG	
WASSER «	- 41 -
(1) Allgemeinverbindlichkeit	- 41 -
(2) Gewässer	- 42 -
(3) Verantwortliche Personen	- 42 -
(4) Enten	- 42 -
(5) Brutzeiten	- 42 -
(6) Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser	- 42 -
(7) Hunde	- 43 -
1B. NUR HZP Besonderer Teil	- 43 -
(8) Schussfestigkeit (HZP)	- 44 -
(9) Verlorensuchen im deckungsr. Gewässer (HZP)	- 44 -
(10) Stöbern mit Ente im deckungsr. Gewässer (HZP)	- 45 -
(11) Bringen von Ente (HZP)	- 46 -
2B. NUR GP Besonderer Teil	- 46 -
§23 Allgemeines	- 46 -
§24 Stöbern ohne Ente im deckungsr. Gewässer	- 47 -
§25 Schussfestigkeit (GP)	- 47 -
§26 Verlorensuchen im deckungsr. Gewässer (GP)	- 48 -
§27 Stöbern mit Ente im deckungsr. Gewässer (GP)	- 48 -
§28 Bringen von Ente (GP)	- 49 -
Mindestbed. und Mindestpunktzahlen für die Wasserarbeit (GP)	- 49 -
H.ANHANG II »FESTSTELLUNGEN	
ZUM LAUT«	- 50 -
I. ANHANG III LEISTUNGSNACHWEISE IM	
PRAKTISCHEN JAGDBETRIEB	- 51 -
I. Allgemeines	- 51 -
II. Leistungszeichen des JGHV	- 52 -

1. Härtenachweis (/)	- 52 -
2. Lautjagernachweis (\)	- 53 -
3. Verlorenbringernachweis (Vbr)	- 53 -
4. Bringtreueprüfung (Btr)	- 53 -

III Leistungszeichen des

Verein Jagdgebrauchsspaniel e. V. (VJGS) - 56 -

1. Leistungsnachweis an Schwarzwild (S)	- 56 -
2. Leistungsnachweis der Wildschärfe (WS)	- 57 -
3. Leistungsnachweis auf natürl. Schweißfährte (SwN)	- 57 -

J. ANHANG IV „EMPFEHLUNG ZUR EINHEITLICHEN VERGABE VON 8 UND 9 PUNKTEN AUF ZUCHTPRÜFUNGEN“ - 58 -

K. ANHANG V. - 60 -

Regelung des JGHV - 60 -

Führen ohne Jagdschein	- 60 -
------------------------	--------

L. ZAHNSCHEMA – DAS KORREKTE HUNDEGEBIß - 61 -

J. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS - 62 -

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Prüfungen

Der Verein Jagdgebrauchsspaniel e.V. veranstaltet Zucht- und Leistungsprüfungen. Im Einzelnen sind dies:

1. Zuchtprüfungen:

Jugend-Zuchtprüfung (JZP)

Alters-Zuchtprüfung (AZP)

Herbst-Zuchtprüfung (HZP/EHZP)

1.1 Zweck der Zuchtprüfungen

- (1) Sinn und Zweck der Zuchtprüfungen ist die Feststellung der natürlichen Anlagen des Junghundes im Hinblick auf seine Eignung und zukünftige Verwendung im vielseitigen Jagdgebrauch **und als Zuchthund**. Die Zuchtprüfungen dienen ferner dem Erkennen des Erbwertes der Eltern, dessen Feststellung durch Prüfung möglichst vieler Wurfgeschwister erleichtert wird.
- (2) Die jagdethische Forderung weist dem Jagdhund seine Hauptaufgabe in der Arbeit nach dem Schuss zu. Darum haben die Richter ihr besonderes Augenmerk auf die Feststellung der Anlagen und Eigenschaften zu richten, die den sicheren Verlorenbringer befähigen und auszeichnen, nämlich sehr gute Nase, gepaart mit Finder- und Spurwillen, und Wesensfestigkeit, die sich in der Ruhe, in der Konzentration und im Durchhaltewillen bei der Arbeit zeigt.
- (3) Es muss höchste Aufgabe der Richter sein, die Hunde zu erkennen und herauszustellen, die durch ihre Anlagen für die Zucht des Jagdgebrauchsspaniels besonders wertvoll sind.
- (4) Die Zuchtprüfungen sollen ferner bei der Jägerschaft Verständnis für die Arbeit des für die Jagd brauchbaren Spaniels wecken.

2. Leistungsprüfung

Gebrauchsprüfung (GP)

2.1 Zweck der Gebrauchsprüfung

- (1) Die Gebrauchsprüfung (GP) ist eine Leistungsprüfung.
- (2) Sie dient dem Zweck,
 - a) die Brauchbarkeit des für den vielseitigen Jagdbetrieb (Feld-, Wald-, Wasserarbeit) bestimmten Jagdgebrauchsspaniels auf öffentlichen Leistungsprüfungen festzustellen;
 - b) solche Spaniels der Jägerschaft durch das Ergebnis dieser Prüfungen nachzuweisen;
 - c) das Verständnis für die sachgemäße Führung des vielseitigen Jagdgebrauchsspaniels in weiten Jägerkreisen zu wecken und zu fördern.

- (3) Von den auf einer GP mit dem I., II. oder III. Preis ausgezeichneten Jagdgebrauchsspanieln ist zu verlangen, dass sie sich bei sachgemäßer Führung den Anforderungen der Praxis in allen Fächern gewachsen zeigen.
Das setzt voraus, dass auf der GP neben den Einzelleistungen großer Wert auf die Feststellung und Bewertung einer gründlichen Abrichtung und Abführung im Gehorsam sowie auf jagdpraktische Erfahrungen der Prüflinge zu legen ist. Auf der GP, die man als Meisterprüfung des Jagdgebrauchsspaniels bezeichnen kann, sollen also allein die Ermittlung und Feststellung der abgeschlossenen Ausbildung, wie sie für den praktischen Jagdbetrieb notwendig ist, erfolgen.
- (4) Im Gegensatz zu den Zuchtprüfungen (JZP, AZP und HZP) **ist also auf der GP allein die Leistung** der Hunde in den einzelnen Fächern **zu prüfen**.
- (5) Der auf der GP **leistungsbewertete** Jagdgebrauchsspaniel muss so firm sein, dass ein guter Jäger, der mit der sachgerechten Führung von Jagdhunden vertraut ist und Hunde weiter auszubilden versteht, mit einem solchen Jagdgebrauchsspaniel **waidgerecht jagen** kann.
- (6) In den Prüfungsbestimmungen zur GP sind Mindestleistungsbedingungen für die drei Preisklassen festgesetzt. Sie sind so gestaltet, dass ein mit einem ersten Preis ausgezeichneter Hund durchschnittlich sehr gute, ein mit einem zweiten Preis ausgezeichneter durchweg gute Leistungen aufweisen muss. Die Anforderungen für den dritten Preis sind so gehalten, dass auch ein mit diesem Preis bewerteter Hund den Ansprüchen der Jagd genügen muss.

II. Ausrichtung

- (1) Die Prüfungen werden vom Verein Jagdgebrauchsspaniel e.V. ausgerichtet. Verantwortlich dafür ist der Obmann für das Prüfungswesen, der - falls er nicht selbst die Prüfungsleitung übernimmt - für jede Prüfung einen für die Vorbereitung und Durchführung verantwortlichen Prüfungsleiter beauftragen kann.
- (2) Der Prüfungsleiter ist verantwortlich für die Ausstellung der Prüfungszeugnisse, die rechtzeitige und richtige Berichterstattung sowie für den Einsatz der für die jeweilige Prüfung gemeldeten Richteranwälter.
- (3) Der Prüfungsleiter muss erfahrener Prüfungsrichter des Vereins sein und sollte schon mehrere Jagdhunde auf Prüfungen erfolgreich geführt haben.
- (4) Er darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.
- (5) Wird eine Prüfung mit zwei oder mehr Richtergruppen durchgeführt, so darf der Prüfungsleiter nicht zugleich als Prüfungsrichter tätig sein, damit er den Ablauf der gesamten Prüfung ordnungsgemäß überwachen kann.
- (6) Die Anzahl der Hunde kann bei der Ausschreibung begrenzt werden.
- (7) Die Prüfungen müssen rechtzeitig vor Nennschluss den Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht werden, d.h. mit allen notwendigen Angaben ausgeschrieben sein.
- (8) Bei mehr eingehenden Nennungen von Mitgliedern des VJGS als in der/den Ausschreibung/en angebotenen Anzahl von Hunden kann als Ausnahme vom Obmann für das Prüfungswesen in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden kurzfristig eine weitere Prüfung -ohne Veröffentlichung- zur Prüfung der bereits gemeldeten Hunde anberaumt werden.

III. Richter

- (1) Die Tätigkeit als Prüfungsrichter verpflichtet zur **Objektivität** und zur **Einhaltung der Prüfungsordnung**. Diese setzt die Grenzen für den grundsätzlichen Ermessensspielraum der Richter.
- (2) Gerichtet wird von einer Richtergruppe, die aus einem Obmann sowie zwei Mitrichtern besteht. Der Obmann **muss** erfahrener Prüfungsrichter des Vereins sein und sollte mehrere Jagdhunde erfolgreich auf Prüfungen geführt haben. Die beiden Mitrichter müssen Prüfungsrichter des Vereins oder anerkannte Richter des JGHV sein. Die Richter und Obmänner wählt der Prüfungsleiter im Einvernehmen mit dem Obmann für das Prüfungswesen aus.
- (3) Es entscheidet die Mehrheit der Richtergruppe.
- (4) Ein Richter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten.
- (5) Dies gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Dazu sind auch die Nachkommen der ersten Generation seines eigenen Zuchtrüden zu rechnen.
- (6) Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern und Führern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert, mit ihm verheiratet sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit ihm leben.
- (7) Ein Richter darf auf einer Prüfung, auf der er in dieser Funktion tätig ist, keinen Hund führen.

IV. Zulassung

- (1) Zugelassen sind alle Spaniels der satzungsgemäßen Spaniel-Rassen sowie Hunde anderer Stöberhundrassen, die im Zuchtbuch eines dem JGHV und dem VDH angehörenden Vereins eingetragen sind.
- (2) Spaniels, die in einem von der FCI anerkannten, in- oder ausländischen Zuchtbuch eingetragen sind, können zur Prüfung zugelassen werden.
- (3) Es gelten folgende Altersbeschränkungen:

JZP	unter 18 Monate
AZP	über 18 Monate
HZP/EHZP	keine Altersbeschränkung
GP	über 20 Monate

- (4) Für die Zulassung zur Herbstzuchtprüfung sind keine bestandenen Prüfungen (z.B. JZP/AZP) nachzuweisen.
- (5) Für die Zulassung zur GP ist eine bestandene Jugend-Zuchtprüfung (JZP) oder Alters-Zuchtprüfung (AZP) oder eine bestandene vergleichbare Prüfung nachzuweisen.
- (6) Kranke oder krankheitsverdächtige Hunde sind von der Prüfungsteilnahme ausgeschlossen. Die jeweiligen tierseuchenrechtlichen Bestimmungen sind

einzuhalten. Der gültige Impfpass ist zusammen mit der Ahnentafel der Prüfungsleitung vorzulegen.

- (7) Heiße Hündinnen können zugelassen werden, wenn sie vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter gemeldet werden und dafür gesorgt werden kann, dass sie keinesfalls andere Hunde in ihrer Arbeit beeinträchtigen.
- (8) **Ein Hund, der die jeweilige Prüfung zweimal bestanden hat, darf zu dieser Prüfung nicht mehr zugelassen werden. Bei Nichtbestehen darf er zur jeweiligen Prüfung nur noch zweimal zugelassen werden. JZP und AZP gelten als eine Prüfungsart.**
- (9) Es werden nur Hunde zugelassen, deren **Führer und Eigentümer im Besitz eines gültigen Jagdscheins sind**. Der Eigentümer muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein.
Jeder Führer ist für die Einhaltung der jagd- und waffenrechtlichen Vorschriften selbst verantwortlich. Der gültige Jagdschein ist bei Prüfungsbeginn vorzuweisen. Ausnahmen vom Jagdscheinzwang sind nur für Mitglieder des Verein Jagdgebrauchsspaniel e.V. möglich, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen geboten erscheinen. Ein entsprechender Antrag ist in ausreichendem zeitlichem Vorfeld bei der Prüfungsleitung zu stellen und zu begründen. Für Hunde von Nichtjägern ist ein ausreichender Versicherungsschutz schriftlich nachzuweisen.
- (10) Bei Unstimmigkeiten über die Zulassung eines Hundes zu einer Prüfung entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemeinsam mit dem Obmann für das Prüfungswesen über die Zulassung.

V. Meldung

- (1) Die Meldung zur Zucht- oder Leistungsprüfung ist durch den Eigentümer oder Führer des betreffenden Hundes einzureichen.
- (2) Zur Meldung ist das vorgegebene Nennformular zu benutzen.
- (3) Der Meldung ist eine Kopie der Ahnentafel des Hundes sowie die Kopie einer evtl. ausgestellten Leistungsliste oder sonstiger Prüfungsbescheinigungen beizufügen. Bei wissentlich unrichtigen Angaben auf dem Nennformular kann das Prüfungsergebnis nicht anerkannt werden. Bei Mitgliedern des Verein Jagdgebrauchsspaniel e.V. werden die satzungsgemäßen Disziplinarmaßnahmen angewandt. Nichtmitglieder werden zu Prüfungen des Verein Jagdgebrauchsspaniel e.V. nicht mehr zugelassen.
- (4) Die Annahme der Meldungen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs. Vereinsmitglieder haben Vorrang. Die Zahl der zugelassenen Hunde kann beschränkt werden. Der Prüfungsleiter entscheidet im Einvernehmen mit dem Obmann für das Prüfungswesen in jedem Einzelfall über die Prüfungszulassung. Bei Unstimmigkeiten über die Zulassung eines Hundes zu einer Prüfung entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemeinsam mit dem Obmann für das Prüfungswesen über die Zulassung.
- (5) Das Nenngeld ist mit Abgabe der Meldung fällig und per Verrechnungsscheck oder Überweisung an den Verein Jagdgebrauchsspaniel e. V. zu zahlen. Nenngeld ist Reugeld.

- (6) Die Meldung ist erst wirksam, wenn sie dem Prüfungsleiter ordnungsgemäß, vollständig und fristgemäß vorliegt und das Nenngeld bezahlt ist.
- (7) Mit der Abgabe der Meldung unterwerfen sich Eigentümer und Führer den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (8) Vor Prüfungsbeginn ist dem Prüfungsleiter:
 - a) die Ahnentafel nebst evtl. ausgestellter Leistungsliste und der Nachweis der wirksamen Tollwutschutzimpfung im Original auszuhändigen,
 - b) der Besitz eines gültigen Jagdscheins durch den Führer nachzuweisen,
 - c) von Nichtjägern mit Ausnahmegenehmigung eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die Prüfung nachzuweisen,
 - d) von Nichtjägern mit Ausnahmegenehmigung eine Begleitperson zu benennen, die die erforderlichen Schüsse während der Prüfung abgibt. Prüfungsrichtern oder -anwärtern ist dies ausdrücklich nicht gestattet. Die Begleitperson hat den Besitz eines gültigen Jagdscheins nachzuweisen und ist im Übrigen lediglich Erfüllungsgehilfe des Führers.
Geschieht dies nicht, besteht unter Verfall des Nenngeldes kein Anspruch auf Durchprüfung des entsprechenden Hundes.
- (9) Ein Führer kann auf einer Prüfung nicht mehr als zwei Hunde führen; ein Nichtjäger mit Ausnahmegenehmigung kann nur einen Hund führen.

VI. Durchführung

- (1) Die Prüfungen sind nach den Erfordernissen des Tierschutzes durchzuführen. Die jeweiligen Vorgaben des Tierschutzgesetzes und des JGHV sind besonders zu beachten.
- (2) Gerichtet wird nach der zum Prüfungszeitpunkt gültigen Prüfungsordnung (PO) des Verein Jagdgebrauchsspaniel e.V. bzw. bei Verbandsprüfungen nach der jeweils gültigen Verbandsprüfungsordnung des JGHV.
- (3) Vor Beginn der Prüfung **muss** eine Richterbesprechung stattfinden, um die Richter auf gleiche Maßstäbe bei den Prüfungsanforderungen abzustimmen. Die Richter **sollen** sich über jeden Arbeitsgang eines Hundes Notizen machen.
- (4) Auf einer JZP/AZP dürfen einer Richtergruppe nicht mehr als 6 zu prüfende Hunde zugeteilt werden.
- (5) Auf einer HZP dürfen einer Richtergruppe nicht mehr als 5 zu prüfende Hunde zugeteilt werden.
- (6) Auf einer EHZP/GP dürfen einer Richtergruppe nicht mehr als 4 zu prüfende Hunde zugeteilt werden.
- (7) Werden HZP, EHZP und GP gemeinsam ausgerichtet, so dürfen einer Richtergruppe nicht mehr als 4 zu prüfende Hunde zugeteilt werden.

- (8) Nach jedem abgeschlossenen Arbeitsgang **soll** der Obmann der Gruppe eine wertende Darstellung der gezeigten Arbeiten des Hundes in Prädikaten gegenüber Führern und Korona abgeben (offenes Richten). Er **muss** die Noten für die abgeschlossenen Arbeiten im Revier bekannt geben.
- (9) Die Richtergruppe **muss** zur Schlussbesprechung die Noten für alle Hunde ihrer Gruppe festgelegt haben. Eine nachträgliche Änderung der Noten ist nicht zulässig. Davon sind nur die Fälle ausgenommen, in denen das Urteil mit den Feststellungen anderer Richtergruppen abzustimmen ist.
- (10) Das Prüfungsergebnis ist mit allen Einzelzensuren vom Prüfungsleiter am Ende der Prüfung im Revier bekannt zu geben.
- (11) Bei Zuchtprüfungen sind Hunde, die noch keinen Formwert haben, auf zuchtausschließende Fehler zu überprüfen und entsprechende Feststellungen zu treffen, die in das Prüfungszeugnis einzutragen sind.
- (12) Die Prüfung beginnt mit dem Ausrücken in das Prüfungsrevier und endet mit der Ausgabe der Prüfungszeugnisse.

VII. Bewertung

- (1) Bewertet wird im Rahmen der Prüfungsordnung nach freiem Ermessen, wobei von den Richtern gefordert wird, dass sie **bei den Zuchtprüfungen bzw. -fächern nicht die Leistung, sondern die Anlage zur später notwendigen Leistung gewissenhaft bewerten und es verstehen, die Anlagen gegenüber abgerichtetem Verhalten abzugrenzen. Das Alter des Hundes ist hierbei jeweils besonders zu berücksichtigen.**
- (2) Solange die Richter noch eine Möglichkeit für ein erfolgreiches Abschneiden bzw. für eine Verbesserung der Zensur eines Hundes sehen, haben sie diese wahrzunehmen.
- (3) **Bei der GP ist in besonderem Maße jagdnah zu bewerten.**
- (4) Gerichtet wird nach den Prädikaten

hervorragend
sehr gut
gut
genügend
mangelhaft
ungenügend

- (5) Für die in einem Fach gezeigte hervorragende, sehr gute, gute, genügende, mangelhafte oder ungenügende Arbeit ist eine entsprechende Punktzahl zu erteilen.
- (6) Den Prädikaten entsprechen folgende Punkte:

hervorragend	= 9 Punkte
sehr gut	= 8 Punkt 7 Punkte
gut	= 6 Punkte 5 Punkte
genügend	= 4 Punkte 3 Punkte 2 Punkte
mangelhaft	= 1 Punkt
ungenügend	= 0 Punkte
nicht geprüft	-

- (7) Auf der JZP/AZP und HZP sollen 9 Punkte in den Anlagefächern (Nase, Spurwille, Finderwille, Stöbern) nur vergeben werden, wenn der Hund im betreffenden Anlagefach wiederholt überzeugend gearbeitet hat.
- (8) Das Prädikat „hervorragend“ mit 9 Punkten darf nur ausnahmsweise für wirklich hervorragende Arbeiten, die der Hund unter erschwerten Umständen gezeigt hat, vergeben werden (siehe Empfehlung zur einheitlichen Vergabe von 8 und 9 Punkten J. Anhang IV.).
- (9) **Die Bewertung mit 9 Punkten ist in jedem Einzelfall schriftlich kurz zu begründen.**
- (10) Der Richterobmann hat in jedem Fach aus den Punkten aller Richter seiner Gruppe eine Durchschnittspunktzahl zu ermitteln. Ergibt sich dabei keine ganze Zahl, so ist bei Bruchteilen von weniger als der Hälfte die Punktzahl nach unten abzurunden, bei der Hälfte und mehr aufzurunden.
- (11) Sobald die Richtergruppe die Bewertung eines Prüfungsfaches der gesamten Prüfungsgruppe abgeschlossen hat, muss der Richterobmann oder ein von ihm beauftragter Richter die gezeigten Anlagen bzw. Leistungen und die vergebenen Prädikate mit Punktzahl gegenüber dem/n Hundeführer/n erläutern und bekannt geben („offenes Richten“).
- (12) **Es ist höchste Aufgabe der Richter, nervenfeste, frühreife, arbeitsfreudige Hunde mit ausgeprägtem Finderwillen den nervenschwachen, arbeitsunlustigen und ängstlichen Hunden ohne besonderen Finderwillen voranzustellen.**
- (13) Während der gesamten Prüfung ist deshalb das Wesen der Prüflinge zu beobachten und sorgfältig zu registrieren. Sind Nerven–schwächen wie z.B. Milieuscheue, Übernervosität, Angst vor leben–dem Wild, Schuss–scheue oder Schussempfindlichkeit eindeutig festgestellt, so ist dies auf dem Prüfungszeugnis zu vermerken.

- (14) Ein nach Beginn der Prüfung zurückgezogener Hund hat die Prüfung nicht bestanden.
Im Zensurenblatt und auf der Ahnentafel bzw. Leistungsliste muss vermerkt werden "Nicht bestanden. Ohne Preis".
- (15) **Bei den Anlagefächern kann auch eine einmal gezeigte Bestleistung für die Benotung allein maßgebend sein.**

VIII. Eintragung und Berichterstattung

- (1) Das Prüfungsergebnis wird vom Prüfungsleiter zum Schluss der Prüfung in die Ahnentafel bzw. Leistungsliste eingetragen.
- (2) Der Führer erhält von jeder Prüfung ein Zensurenblatt mit dem erteilten Preis.
- (3) **Von jeder Prüfung ist ein Richterbericht spätestens vier Wochen nach Beendigung der Prüfung - vom Richterobmann unterschrieben – an den Obmann für das Prüfungswesen zu schicken. Die Prüfungsfächer sind mit dahinterstehender Benotung nebst erteiltem Preis aufzuführen.**
- (4) Werden auf einer Prüfung zwei oder mehr Richtergruppen eingesetzt, so sind die Richterberichte von den Richterobmännern der einzelnen Richtergruppen zunächst an den Prüfungsleiter zu schicken, der die Unterlagen der gesamten Prüfung dann an den Obmann für das Prüfungswesen weiterleitet.
- (5) Sämtliche Prüfungsergebnisse aller Prüfungen werden in einem zentralen Prüfungsbuch geführt.

IX. Ordnung

1. Muss- und Sollbestimmungen

- (1) Die Prüfungsordnung besteht aus „Muss“- und „Soll“-Bestimmungen.
- (2) **Die Mussbestimmungen sind unbedingt und in allen Einzelheiten einzuhalten.**
- (3) **Die Sollbestimmungen sind, wenn irgendwie möglich, tunlichst zu befolgen.**
- (4) Der **Ermessensspielraum** ist jeweils **an der Jagdpraxis auszurichten**.
Die Nichterfüllung einer Sollbestimmung über die Arbeiten eines Hundes hat eine entsprechende Minderung der Bewertung zur Folge.
- (5) **In allen Fällen, in denen die Prüfungsordnung nichts aussagt, oder in Zweifelsfällen, die diese Prüfungsordnung nicht löst, gelten wörtlich oder sinngemäß die vergleichbaren Prüfungsordnungen des JGHV.**

2. Einspruch

In Anlehnung an die Einspruchsordnung des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Das Einspruchsrecht steht nur dem Hundeführer für den von ihm auf der Prüfung geführten Hund zu.

- (2) a) Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit Führer und Hund hierdurch benachteiligt bzw. in ihrer Arbeit gestört wurden.
b) Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruchs sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.
- (3) Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach der abschließenden Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im Feld (offenes Richten).
- (4) Der Einspruch ist schriftlich in einfachster Form unter Benennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder dem anwesenden Vereins-Vorsitzenden oder dem betreffenden Richterobmann unter gleichzeitiger Entrichtung von 25 € Einspruchsgebühr einzulegen. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Ansonsten verfallen die 25 € zugunsten der Vereinskasse.
- (5) Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, soweit nicht die betroffene Richtergruppe von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch gemacht hat.

Die Einspruchskammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

- (6) Der Einspruchserhebende und der veranstaltende Verein benennen je einen Beisitzer. Diese beiden einigen sich auf einen Vorsitzenden. Kommt es zwischen den beiden Beisitzern zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so wird dieser vom veranstaltenden Verein (Prüfungsleiter) bestimmt. **Jedes Mitglied der Kammer muss entweder ein unbeteiligter anerkannter Verbandsrichter des JGHV oder, falls dies nicht möglich ist, ein mit der Führung von Jagdhunden erfahrener Jagdhundeführer sein.** Die Mitglieder der Kammer dürfen weder Prüfungsrichter noch Hundeführer in der betroffenen Prüfungsgruppe gewesen sein. Wer mit dem Einspruchserhebenden, einem Mitglied der betroffenen Richtergruppe oder einer anderen vom Einspruch betroffene Person verheiratet, bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert ist oder in einer Lebensgemeinschaft lebt, **darf nicht** Mitglied der Einspruchskammer sein. Dies gilt auch für Eigentümer, Züchter und Ausbilder des betreffenden Hundes bzw. die Nachkommen der 1. Generation.
- (7) Die Beisitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben, wie auch der Vorsitzende, nach Anhörung der Parteien (der Hundeführer und die beteiligten Richter sind zu befragen) und Prüfung des Sachverhaltes in strenger Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung nach bestem Wissen und Gewissen und in völliger Objektivität zu entscheiden.
- (8) Die Entscheidung kann im Falle nichtgütlicher Beilegung lauten auf:
 - a) Zurückweisung des Einspruchs;
 - b) Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei Ermessensmissbrauch;

- c) Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Die Durchführung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen. Die Nachprüfung muss nicht durch die Richter erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde.

Mitglieder der Einspruchskammer dürfen bei einer Nachprüfung nicht mitwirken.

Die anfallenden Kosten hat der Einspruchserhebende und/oder der veranstaltende Verein entsprechend der Entscheidung der Einspruchskammer zu tragen.

- (9) Die Entscheidung der Einspruchskammer ist endgültig. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende ein Protokoll zu fertigen, das neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung derselben enthalten soll. Dieses Protokoll ist mit dem Prüfungsbericht durch den jeweiligen Prüfungsleiter innerhalb von drei Wochen an den Vorstand einzureichen.

3. Anordnungen des Prüfungsleiters

Den Anordnungen des Prüfungsleiters oder der Richter ist unbedingt Folge zu leisten.

4. Aufruf der Hunde

- (1) Die Führer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf zur Arbeit mit ihren Hunden zur Stelle sind. Führer, die eine halbe Stunde nach Aufruf nicht mit ihrem Hund prüfungsbereit zur Stelle sind, können von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) **Die nicht zur Arbeit aufgerufenen Hunde sind ausnahmslos an der Leine zu führen.** Winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Hunde sind außer Hörweite des arbeitenden Hundes zu halten.

5. Ausschluss von der Prüfung

Von der Prüfung kann unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden,

- a) wer bei der Meldung seines Hundes wissentlich falsche Angaben macht;
- b) wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Hund frei herumlaufen lässt;
- c) wer spätestens eine halbe Stunde nach Aufruf nicht mit seinem Hund prüfungsbereit zur Stelle ist;
- d) Führer heißer Hündinnen, die sich nicht den diesbezüglichen Anordnungen des Prüfungsleiters oder der Richter fügen;
- e) Führer, die den Anordnungen des Prüfungsleiters oder der Richter keine Folge leisten;
- f) wer seinen Hund mittels Stachelhalsband, Koralie oder andere, der Parforce-Dressur dienenden Halsungen führt;
- g) Führer, die ihren Hund während der Prüfung schlagen oder sonst ungebührlich bestrafen;
- h) Führer, deren Hunde den Ablauf der Prüfung nachhaltig stören (z.B. durch Bissigkeit, ständiges Raufen, ständiges Lautgeben etc.);

- i) wer versucht, die Entscheidung der Richter und der Einspruchskammer auf anderem Wege oder nachträglich anzufechten.

Jede, die Unparteilichkeit der Richter oder der Mitglieder der Einspruchskommission angreifende, unberechtigte Kritik ist auf Antrag des Angegriffenen als Verstoß im Sinne des § 8 Abs. (6) c) der Satzung zu werten.

6. Waffe und Munition

Die Führer und die Begleitpersonen der Nichtjäger mit Ausnahmegenehmigung gem. Ziff. V. Abs.(8) d) müssen auf den Prüfungen mit Flinte und einer ausreichenden Anzahl Patronen ausgerüstet sein und den gültigen Jagdschein mit sich führen.

B. JUGEND-ZUCHTPRÜFUNG (JZP)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Prüfung kann im Frühjahr oder im Herbst veranstaltet werden.
- (2) Neben dem Alter des Hundes sind bei der Vergabe der Zensuren die Erschwernisse der Anforderungen durch ungünstige Witterungsverhältnisse (Trockenheit, Bodenbeschaffenheit, Tageszeit, Temperatur etc.) angemessen zu berücksichtigen.

§ 2 Prüfungsfächer und Mindestanforderungen

JZP			
	1. Preis	2. Preis	3. Preis
Nase	7	5	2
Spurlaut	7	5	2
Spurwille	7	5	2
Spursicherheit	5	5	2
Finderwille	7	5	2
Führigkeit	5	5	2
Arbeitsfreude	5	5	2

Schussfest-Feld: ja/nein

§ 3 Prüfungsbestimmungen

1. Nase

- (1) Die Nasenleistung wird während der gesamten Prüfung durch eine genaue Beobachtung einer Vielzahl von Anzeichen indirekt beurteilt, wobei immer die

Verhältnisse, wie z.B. Windverhältnisse, Bewuchs usw. berücksichtigt werden müssen.

- (2) Bei feinnasigen Hunden ist der Arbeitsstil vor allem durch den Nasengebrauch geprägt. Man erkennt sie beim Wiederfinden einer verlorenen Hasenspur, beim Prüfen oder Aufnehmen von kreuzenden Spuren oder Fährten usw. Die Nasenbeurteilung sollte sehr vorsichtig geschehen, und **die Richter müssen sicher sein, dass der Hund im Einzelfall auch wirklich die Chance hatte, die Witterung in die Nase zu bekommen.**

2. Spurlaut

a) Definition:

Spurlaut ist das regelmäßige, einwandfrei wahrnehmbare, möglichst anhaltende Lautgeben des Hundes auf der Spur, ohne dass er das Wild zuvor eräugt hat. Das kann auch im Wind in unmittelbarer Anlehnung an die Spur sein.

Verliert der Hund die nasenmäßige Verbindung zur Spurwitterung, verstummt der Laut, um nach entsprechendem Einbögen erneut einzusetzen.

b) Beurteilung:

aa) Spurlaut

- (1) Die **Art des Spurlauts** ist während der gesamten Spurarbeit, vom Ansetzen bis zum Abbrechen der Arbeit, genau zu beobachten. Dabei ist u.a. zu beachten, dass der Laut häufig ein Spiegelbild des Nerven-kostüms und des Wesens eines Hundes ist. Vorzuziehen sind Hunde, die einen "sachlichen" Laut geben, d.h., der einsetzt, sobald sich der Hund auf der Spur festgesaugt hat (das kann u.U. bis zu 50 m betragen), und der nur anhält, solange der Hund sicher auf der Spur arbeitet.
- (2) Die Note **"sehr gut" (>7)** erhalten Hunde, deren ruhiger Laut einsetzt, sobald sie die Spur sicher aufgenommen haben, und anhält, solange sie die Spur (einschließlich des Bögelns im Duftbereich) einwandfrei arbeiten. Beim Verlieren der Spur, z.B. beim Überschießen von Haken, muss der Laut abbrechen und wieder einsetzen, sobald der Hund die Spur wieder sicher aufgenommen hat.
- (3) Die Note **"gut" (>5)** erhalten Hunde, deren Laut regelmäßig spät einsetzt, obwohl sie bereits eine längere Strecke sicher die Spur arbeiten, oder deren Laut während der Arbeit regelmäßig kürzere Zeit aussetzt.
- (4) Die Note **"genügend" (>2)** erhalten Hunde, die, obwohl sicher auf der Spur arbeitend, wiederholt längere Strecken (mehr als 50 m) stumm sind. **Der Verlauf der Spur muss jedoch am Laut noch zu verfolgen sein.**
- (5) **Ein kurzes Anstoßen auf der warmen Spur rechtfertigt höchstens die Note »mangelhaft« (1).**
- (6) Hunde, die sowohl auf der Spur als auch bei weiträumigem Abkommen, Verleitungen durch Sichteize und bereits beim Schnallen ohne sicheres Aufnehmen der Spur ständig laut sind, i.d.R. also Hunde, die bei der Spurarbeit den Verdacht des Waidlauts erwecken, auch wenn sich dieser bei einer späteren gesonderten Nachprüfung nicht bestätigen sollte, können ebenfalls nur die Note **»mangelhaft« (1)** erhalten.

bb) Sichtlaut

Jeder Laut, der durch den eräugten Hasen ausgelöst wird, bleibt unberücksichtigt und unbewertet, auch wenn der Hund auf der Spur laut bleibt, wenn er das Wild nicht mehr sieht oder sehen kann. Gleiches gilt für den Laut nach dem Stechen des Hasen.

cc) Waidlaut

- (1) Streng muss darauf geachtet werden, waidlaute Hunde auszuschließen.
- (2) Waidlaut ist ein Hund, der, wenn er geschnallt ist, regelmäßigen Laut gibt, ohne dabei Wild zu verfolgen oder eine Spur oder Fährte auszuarbeiten. Im Zweifelsfall ist ein solcher Hund an einem Punkt mit einem Suchkommando zu schnallen, an dem keine frische Spur oder Fährte vorhanden ist. Eindeutig waidlaute Hunde erhalten im Spurlaut die Note **“ungenügend” (0)**.
- (3) **Der Waidlaut muss im Zensurenblatt besonders vermerkt werden.**

c) Durchführung der Prüfung

- (1) Richter und Korona gehen in Schützenlinie, die Führer folgen mit ihren Hunden in einiger Entfernung. Wird ein Hase herausgetreten, so hält die Schützenlinie und der zu prüfende Hund, der den Hasen nicht gesehen haben darf, wird von seinem Führer an der Sasse oder auf der Spur angesetzt. Voraussetzung dazu ist, dass die Richter die Flucht des Hasen mit allen Haken bzw. Widergängen genau verfolgt haben und dem Führer die Sasse bzw. den Beginn der Fluchtspur zeigen können. Dabei ist es dem Führer gestattet, seinen Hund bis zu 30 m nach dem Ansetzen an der Leine bzw. an einer längeren Schnur zu führen.
- (2) Der Hund hat nun der warmen Spur des flüchtigen Hasen mit alsbald einsetzendem Spurlaut flott und sicher zu folgen.

3. Spurwille

a) Definition

- (1) Der Spurwille besteht im »Drang nach vorn«, in der Hartnäckigkeit, mit der eine Spur verfolgt wird. Er zeigt sich gerade dann in hohem Maße, wenn der Hund immer wieder an die Stelle zurückkehrt, an der er die Spur verloren hat und unter allen Umständen und unermüdlich versucht, sie nach vorne zu bringen, auch wenn es ihm (sei es wegen mangelnder Erfahrung und Übung, sei es wegen geringer Nase) an genügender Spursicherheit fehlt, um die Spur weiter auszuarbeiten. Umgekehrt können auch durchaus feinnasige und spursichere Hunde geringen Spurwillen zeigen.
- (2) Der Spur- bzw. Fährtenwille ist neben dem Finderwillen die Grundeigenschaft aller jagenden Hunde.
- (3) Der Spurwille ist daran erkennbar, wie der Hund sich auf die Arbeit einstellt und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (Bodenbeschaffenheit, Wetter u.a.) die Spur anfällt, sie willig und beherrscht arbeitet und sich bemüht, sie auch unter schwierigen Gegebenheiten weiterzubringen. Über den Spurwillen gibt auch Aufschluss, ob der Hund nach einer Sichthetze beim Außer-sichtkommen des Hasen alsdann die Spur ruhig sucht und aufnimmt, oder ob er abbricht oder gar planlos umher sucht.

b) Beurteilung

- (1) Das wesentliche Maß für die Beurteilung des Spurwillens ist die Zeit, die sich der Hund um das Vorwärtsbringen der Spur bemüht, also die Zeit zwischen dem Aufnehmen und dem Abbrechen der Spurarbeit. Die Zeit vom Aufgeben der Spurarbeit bis zum Anleinen durch den Führer ist in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen.
- (2) Die Note **“sehr gut” (>7)** erhalten Hunde, die sich fünf bis zehn Minuten um das Fortbringen der Spur bemühen.
- (3) Die Note **“gut” (>5)** erhalten Hunde, die sich drei bis fünf Minuten um das Fortbringen der Spur bemühen.
- (4) Die Note **“genügend” (>2)** erhalten Hunde, die sich eine bis drei Minuten um das Fortbringen der Spur bemühen.
- (5) **Spurarbeiten, die grundlos und schlagartig ohne jegliches Bemühen abgebrochen werden, können mit “genügend” (>2) nur noch bewertet werden, wenn die Länge, der bis zum Abbruch geleisteten Arbeit mindestens 200 Meter beträgt.**
- (6) Die Note **“mangelhaft” (1)** erhalten Hunde, die sich bis ca. eine Minute um das Fortbringen der Spur bemühen und dann die Spurarbeit grundlos abbrechen.
- (7) Die Note **“ungenügend” (0)** erhalten Hunde, die keine Zeit darauf verwenden, die Spur vorwärtszubringen, sondern nur im engeren Bereich des Führers eifrig bögeln und suchen oder durch weit ausholendes Bogenschlagen und planloses Umherrennen zwar die Spur kreuzen, aber nicht aufnehmen.

4. Spursicherheit

a) Definition

- (1) In der Spursicherheit zeigt sich die Fähigkeit des Hundes, das Arbeitstempo der Schwierigkeit der Spur und der Leistungsfähigkeit seiner Nase anzupassen. Bodenverhältnisse und Stehzeit sind entsprechend zu berücksichtigen.
- (2) Ein absolut spursicherer Hund wird bei normalen Verhältnissen die Hasenspur flott über längere Strecken halten. Hier ist zu bewerten, ob und wie der Hund die Spur vorwärtsbringt.
- (3) Gründe für Abstriche in der Spursicherheit können, außer an der Nase, gerade beim jungen Hund (durchaus sehr oft bei Feinnasigkeit) am hastigen und überstürzten, unerfahrenen Losstürmen auf der Spur liegen. **Hier sind die Richter aufgefordert, bei der Benotung der Nase zu unterscheiden.**

b) Beurteilung:

- (1) Die Note **“sehr gut” (>7)** erhalten Hunde, die ihr Arbeitstempo dem Schwierigkeitsgrad der Spur anpassen und im Wesentlichen sicher im Duftbereich jagen.
- (2) Die Note **“gut” (>5)** erhalten Hunde, die durch zu schnelles Laufen Haken und Bögen regelmäßig überschießen und häufig außerhalb des Duftbereiches der Spur jagen.

- (3) Die Note **“genügend” (>2)** erhalten Hunde, die häufig von der auch gerade verlaufenden Spur abkommen, große Bögen schlagen oder beim Wiederfinden größere Strecken rückwärts arbeiten.
- (4) Die Note **“mangelhaft” (1)** erhalten Hunde, bei denen insgesamt die zum Wiederfinden des überschossenen Spurverlaufs verwendete Zeit die auf der Spur gearbeitete Zeit deutlich übersteigt.
- (5) Die Note **“ungenügend” (0)** erhalten Hunde, deren Unsicherheit ein gezieltes Vorwärtsbringen der Spur nicht mehr ermöglicht.

5. Finderwille

a) Definition:

- (1) Finderwille ist die als genetisch bedingte Anlage/angewölfte Fähigkeit, unabhängig von Fährte, Spur oder Geläuf Wild zu finden. Er zeigt sich in dem ausgeprägten und unermüdlichen Drang, selbstständig mit Einsatz der Nase Wild suchen und finden zu wollen. Der Finderwille ist neben dem Spur- bzw. Fährtenwille die Grundeigenschaft des jagenden Hundes.
- (2) Zweck dieses Prüfungsfachs ist es, festzustellen und zu bewerten, ob und wie der Hund jagt. Hierbei ist in erster Linie der selbstständige Wille des Hundes, Wild suchen und finden, also jagen zu wollen und seine passionierte Bereitschaft, sich hierfür von seinem Führer zu lösen, um auch ohne Sichtverbindung zu ihm mehr oder weniger dichte Deckungsflächen selbstständig abzusuchen.
- (3) Die Suche soll ausdauernd und von ausreichender Weite sowie vom Gebrauch der Nase und vom Willen zum Finden geprägt sein. **Der Hauptwert ist auf den Willen zum Finden (Findigkeit), den Gebrauch der Nase und die Entfernung vom Führer zu legen.**

b) Durchführung der Prüfung

Geprüft wird dieses Fach in Form eines Standtreibens (ohne Treiber) von ca. 1 ha Größe, wobei dem Führer ein Bereich am Rand zuge-wiesen wird, von dem aus er seinen Hund schnallt. Die möglichen, jagdlich relevanten Geländearten sollen so hohen Bewuchs aufweisen, dass der Hund nicht dauernd Sichtkontakt mit seinem Führer haben kann. Hierzu eignet sich im Wesentlichen Buschiergelände, wie niedrige Kulturen oder kurz bewachsene Schläge, Schonungen, Feld-gehölze mit höherem Bewuchs, höher bewachsene Brachen, auch kleinere Dickungen, Schilfflächen o.ä.

Bestehen Zweifel an der Arbeit des Hundes, so ist er in einem anderen Gelände ein zweites Mal zu prüfen.

c) Beurteilung:

- (1) Die Note **“sehr gut” (>7)** erhalten Hunde, die sich selbstbewusst von ihrem Führer lösen und in einer dem Gelände angepassten Art zielgerichtet suchen mit dem erkennbaren Willen, Wild zu finden. Der Einsatz der Nase ist durchgängig deutlich feststellbar.
- (2) Die Note **“gut” (>5)** erhalten Hunde, die es noch an der Selbstständigkeit fehlen lassen, ihren Führer suchen und mehrfach wieder geschickt werden müssen, um die Anforderungen (siehe Note sehr gut) zu erfüllen.

- (3) Die Note "genügend" (>2) erhalten Hunde, die sich zwar schicken lassen, denen es aber an Willen und Weite fehlt.
- (4) Die Note "mangelhaft" (1) erhalten Hunde, die sich nur sehr schwer und sehr kurz vom Führer lösen und kaum erkennen lassen, dass sie selbständig jagen und finden wollen.
- (5) Die Note "ungenügend" (0) erhalten Hunde, die sich nicht vom Führer lösen.

6. Führigkeit

- (1) Die Führigkeit ist die aus Veranlagung erwachsene Voraussetzung für jede jagdlich nützliche Zusammenarbeit zwischen Führer und Hund.
- (2) **Die Art der Führigkeit zeigt sich in der Willigkeit des Hundes, mit seinem Führer, bei guter Lenksamkeit, jederzeit Verbindung zu halten, um mit ihm zusammenzuarbeiten, sowie in der freiwillig dem Führer entgegengebrachten Bereitschaft, sich in dessen Dienst zu stellen.**
- (3) Die Führigkeit ist während der gesamten Prüfung zu beobachten. Dabei ist jedoch das Benehmen auf der Spur, hinter Wild oder bei der selbst ständigen Suche nach Wild ohne Einfluss auf die Zensur, und **es darf dem jungen Hund nicht als Mangel an Führigkeit angelastet, werden, wenn dabei die Verbindung »vergessen« wird.**

7. Arbeitsfreude (Passion)

Die Arbeitsfreude zeigt sich in der Lust und dem unermüdlichen Eifer, mit dem der Hund seine einzelnen Aufgaben erledigt. Sie ist durch Beobachtungen während der ganzen Prüfung festzustellen.

8. Verhalten auf Schuss zu Lande

- (1) Das Verhalten auf Schuss ist gesondert zu prüfen, wobei es im Ermessen des Richterobmanns liegt, wann und wo diese Prüfung im Prüfungsverlauf durchgeführt werden soll. Unabdingbare Voraussetzung ist allerdings, dass immer eine einwandfreie Beobachtung des Hundes gewährleistet ist.
- (2) Jeder Hund ist einzeln und in mindestens 50 m Abstand von der Korona und den anderen an der Prüfung teilnehmenden Hunden zu prüfen. Die Prüfung hat ohne Kontakt zu lebendem Wild zu erfolgen.
- (3) Zur Prüfung der Schussfestigkeit ist der Hund vom Führer voranzuschicken. Hat sich der Hund weit genug entfernt (ca. 20-30 m), sind auf Weisung des Richterobmanns vom Führer zwei Schrotschüsse im Abstand von mindestens 10 Sekunden abzugeben. Ist das Verhalten des Hundes nicht einwandfrei zu beurteilen, ist die Prüfung dieses Hundes frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen.
- (4) Schussfest ist ein Hund, der vom Schuss unbeeindruckt bleibt, nur kurz verharret oder sich schusshitzig zeigt.
- (5) Schussempfindlichkeit ist das Erschrecken vor dem Knall des Schusses. Dieses Erschrecken kann sich in verschiedenen Graden äußern.
 - a) Ist nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar, ohne dass der Hund sich in der Weiterarbeit stören lässt, so spricht man von "leichter Schussempfindlichkeit".

- b) Sucht er unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer, nimmt aber innerhalb einer Minute die Arbeit wieder auf, so wird das als (einfache) "Schussempfindlichkeit" bezeichnet.
 - c) Übersteigt die Dauer der Arbeitsverweigerung und des Beeindrucktseins diese Minute, so ist die Schussempfindlichkeit "stark". Die Grenze für diese "starke Schussempfindlichkeit" sind eine und fünf Minuten.
 - d) Währt die Arbeitsverweigerung länger als fünf Minuten, so wird der Hund einem „schussscheuen“ gleichgesetzt.
- (6) **Schussscheue** ist gegeben, wenn der Prüfling statt des Schutzsuchens bei seinem Führer ausreißt und sich damit der Einwirkung seines Führers entzieht.
- (7) Eine Benotung in diesem Fach entfällt. Das Ergebnis ist im Prüfungsbericht und in der Zensurentafel zu vermerken.
- (8) **Ist ein Hund stark schussempfindlich oder schussscheu, kann er die Prüfung nicht bestehen. Er ist aber im Interesse der Zucht durchzuprüfen.** Das Ergebnis ist neben der Erwähnung im Richterbericht innerhalb einer Woche vom Prüfungsleiter unter Angabe von Name und Zuchtbuchnummer des Hundes sowie Name und Anschrift des Besitzers dem Hauptzuchtwart zu melden. Dieser Hund wird mit dem Vermerk "Für die Zucht gesperrt" auf der Ahnentafel von der Zucht ausgeschlossen.
- (9) Die Zuchtsperre wird aufgehoben, wenn dem Hund auf der ersten nachfolgenden Prüfung, auf der er geführt wird, weder starke Schussempfindlichkeit noch Schussscheue bescheinigt wird.

C. ALTERS-ZUCHTPRÜFUNG (AZP)

1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Alters-Zuchtprüfung (AZP) wird im Rahmen der Jugend-Zuchtprüfung mitgeprüft. Zu ihr werden Hunde mit einem Alter über 18 Monate zugelassen.
- (2) Die Prüfungsfächer und Mindestvoraussetzungen für die Preise entsprechen denen der JZP.
- (3) **Das Alter der Hunde ist dadurch zu berücksichtigen, dass strengere Maßstäbe bei den Fächern angelegt werden, bei denen durch die Erfahrung des Hundes eine Festigung der Anlagen erwartet werden kann.** Bei dem Fach »Finderwille« sind Anforderungen zu stellen, die sich schon dem GP-Prüfungsfach »Buschieren« bzw. dem HZP-Prüfungsfach »Stöbern« annähern.
- (4) Es ist höchste Aufgabe der Richter, die bereits durch führungsmäßige Ausbildung des Hundes überdeckten Anlagen richtig zu erkennen und zu bewerten. Dressurleistungen in den Anlagefächern dürfen für die Beurteilung nicht in Betracht kommen.
- (5) Die Unterscheidung zur JZP soll in erster Linie als Information für die Zucht gelten.

D. HERBST-ZUCHTPRÜFUNG (HZP / EHZP)

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Prüfung findet im Herbst statt.
- (2) Die Herbst-Zuchtprüfung des VJGS kann in zwei Varianten durchgeführt werden:
- a) Herbst-Zuchtprüfung **HZP**
 - b) Erweiterte Herbst-Zuchtprüfung **EHZP**
- (3) **Bei der HZP steht die Feststellung der Entwicklung der natürlichen Anlagen des Junghundes im Hinblick auf seine Eignung und zukünftige Verwendung insbesondere als Stöberhund im vielseitigen Jagdgebrauch und als Zuchthund im Vordergrund.**
- (4) Die Ausbildung des Jagdgebrauchsspaniels in der Feld- und Wasserarbeit soll zu dieser Zeit im Wesentlichen abgeschlossen sein.
- (5) Die EHZP ermöglicht zusätzlich die Erlangung der jagdlichen Brauchbarkeit nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften.
- (6) Für die Überprüfung der landesrechtlichen Vorschriften ist allein der meldende Hundeführer verantwortlich. Abweichungen von den Mindestanforderungen hat er dem Prüfungsleiter mit der Nennung mitzuteilen.
- Die Prüfung der Zusatzfächer der EHZP soll erst nach erfolgreichem Bestehen der HZP erfolgen.**

§ 6 Prüfungsfächer und Mindestanforderungen

HZP/EHZP			
	1. Preis	2. Preis	3. Preis
Nase	7	5	2
Stöbern	7	5	2
Haarwildschleppe	5	5	2
Freiverlorensuche von Federwild	5	5	2
Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer	5	5	2
Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer*			2
Art des Bringens von Federwild, Haarwild und Ente			2
Führigkeit			2
Arbeitsfreude (Passion)			2
Gehorsam			2
Zusatzfächer EHZP			

Leinenführigkeit	bestanden / nicht bestanden
Verhalten auf dem Stand	bestanden / nicht bestanden
Federwildschleppe	bestanden / nicht bestanden
Schweißarbeit	bestanden / nicht bestanden

Schussfest-Feld: ja/nein

Schussfest-Wasser: ja/nein

Jagdlich brauchbar nach Landesrecht:

ja / nein / nicht geprüft

Für die Wasserarbeit gem. G. Anhang I

»Verbandsprüfung Wasser«, I, Ziff. 8 8):

* übernommene Note aus der

.....-Prüfung

vom in.....

* gem. Bescheinigung der

vom in

§ 7 Prüfungsbestimmungen

HZP

1. Nase

- (1) Die Nasenleistung wird während der gesamten Prüfung durch eine genaue Beobachtung einer Vielzahl von Anzeichen indirekt beurteilt, wobei immer die Verhältnisse, (wie z.B. Windverhältnisse, Bewuchs usw.) als auch das Alter des Hundes angemessen berücksichtigt werden müssen.
- (2) Die feine Nase zeigt sich vor allem beim häufigen Finden von Wild während des Stöbern und bei der Arbeit mit der lebenden Ente.

2. Stöbern

- (1) Die gefestigte Anlage zum Stöbern des Hundes zeigt sich bei dessen passionierter Bereitschaft, sich von seinem Führer zu lösen, um auch ohne Sichtverbindung zu ihm mehr oder weniger dichte Deckungsflächen selbstständig abzusuchen.
- (2) Es wird hier noch kein Stöbern als Leistung verlangt. Es muss aber erkennbar sein, dass die anlagemäßigen Voraussetzungen für die später geforderte und unter GP § 10 Ziff. 2. definierte Leistung vorhanden sind und die Einarbeitung schon so weit fortgeschritten ist, dass der Hund den Willen zum systematischen Suchen und Finden ausgeprägt zeigt. Dies wird insbesondere deutlich an der lebhaften Bereitschaft, sich vom Führer lösen und unbedingt Wild finden zu wollen.
- (3) Im Idealfall soll der Hund ein ruhiges, systematisches Absuchen der Deckung zeigen. Schnelle oberflächliche Arbeit und ständiger Kontakt zum Führer haben Abstriche in der Beurteilung zur Folge.

- (4) Der Hund darf nicht ausschließlich rändern und im Einflussbereich oder in Sichtverbindung zu seinem Führer suchen. **Rändert ein Hund nur, so kann er höchstens die Note »mangelhaft« (1) erhalten.**
- (5) Der Führer schickt auf Weisung den Hund in die von den Richtern locker umstellte Fläche. Er selbst hat vor dem Stöbergelände zu verbleiben.
- (6) **Es sind mindestens zwei zeitlich und örtlich voneinander verschiedene Stöbergänge zu absolvieren.** Das Stöbergelände soll mindestens 1 ha je Hund und Stöbergang groß sein.
- (7) Kommt ein Hund, unmittelbar nachdem er die Deckung angenommen hat, an Wild, welches er längere Zeit jagt, so ist er nach dem Zurückkommen und einer angemessenen Erholungspause erneut zu schnallen, um seine wirkliche Stöberanlage beurteilen zu können.

3. Haarwildschleppe

- (1) Die Haarwildschleppe ist nach Wahl des Führers mit Kanin oder Hase herzustellen. Sie muss etwa 300 m lang sein und zwei Haken enthalten, von denen der erste möglichst ca. 100 m nach Schleppenbeginn einzulegen ist. **Die Distanz des am Schleppende abgelegten Stückes zum Schleppenleger soll ca. 40 m nicht überschreiten.**
- (2) Das Schlepptwild hat sich in einem nahezu frischerlegten Zustand zu befinden.
- (3) Die Schleppe ist von einem Richter unmittelbar vor der Prüfung des Hundes möglichst auf bewachsenem Boden zu legen. Zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens eine Entfernung von ca. 100 m eingehalten werden.
- (4) Am Ende der Schleppe ist ein frisches Kanin oder Hase (Bringwild) - weder verdeckt noch in einer Bodenvertiefung - frei abzulegen. Danach hat sich der Richter in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich so zu verbergen, dass er vom Hund nicht eräugt werden kann. Dort muss er das geschleppte Stück Haarwild von der Schleppe befreien und frei vor sich hinlegen. Er darf dem Hund nicht verwehren, dieses Stück aufzunehmen.
- (5) Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen. Der Führer kann verlangen, dass seinem Hund das geschleppte Stück zum Bringen niedergelegt wird. Falls er hiervon Gebrauch machen will, hat er dies den Richtern vor Beginn des Schleppenlegens mitzuteilen. Auch in diesem Fall hat der Schleppenleger in seinem Versteck ein zweites Stück Wild der gleichen Wildart frei vor sich hinzulegen.

Auf Wunsch des Führers können die Schleppen auch mit nur einem Stück der betreffenden Wildart hergestellt werden.

Jedes niedergelegte Stück Wild ist vor Beginn der Arbeit von der Schleppe zu befreien.

- (6) Der Führer darf die ersten ca. 20 m der Schleppe an einer Leine arbeiten. Dann muss er den Hund schnallen und stehen bleiben. Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Führer ihn noch zweimal ansetzen. Unter Ansetzen ist hierbei jede Einwirkung des Führers auf den Hund zu verstehen.

- (7) Gefordert wird williges und selbständiges Finden sowie schnelles Aufnehmen und freudiges Bringen des Stückes ohne weitere Beeinflussung durch den Führer. Bei der Schleppe ist die Arbeit des Hundes auf dem Hin- und Rückweg zu bewerten.
- (8) **Ein Hund, der das Stück Wild beim erstmaligen Finden nicht bringt, darf nicht noch einmal angesetzt werden und kann die Prüfung nicht bestehen. Er ist aber im Interesse der Zucht durchzuprüfen.**
- (9) Das Finden des einen und das Bringen des anderen Stückes ist dem Hund nicht als Fehler anzurechnen.
- (10) **Die Ausführung des Bringens als Ausdruck der übungsmäßig erlernten Fertigkeit, d. h. wie der Hund das Stück aufnimmt, trägt (richtiger Griff) und beim Führer abgibt, ist dagegen beim Fach »Art des Bringens« zu bewerten.**
- (11) Bei einer Störung durch außergewöhnliche Umstände können die Richter eine Ersatzschleppe geben.

4. Freiverlorensuche von Federwild

- (1) Ein Stück Federwild wird in ein gut einsehbares, jedoch bedecktes Gelände unter Wind geworfen. Dieses Federwild hat der Hund als verloren zu suchen und zu bringen.
- (2) Dem Führer, der den Vorgang nicht beobachten darf, wird die ungefähre Stelle, an der das Federwild gefallen ist, bezeichnet. Ca. 40 m von dieser Stelle entfernt muss der Hund zur Verlorensuche aufgefordert werden. Der Führer hat alsdann auf seinem Stand zu verbleiben.
- (3) Es ist dem Führer gestattet, sowohl vor der Aufforderung des Hundes zur Freiverlorensuche einen Schuss abzugeben als auch vom Stand aus seinen Hund durch Kommandos zu beeinflussen.
- (4) Die Richter beobachten bei der Verlorensuche des Hundes die Zeitdauer und Entfernung, aus der er das ausgelegte Stück zum ersten Male windet und welchen Einfluss der Führer auf den Hund nimmt.
- (5) **Sobald der Hund anzeigt, dass er das ausgelegte Stück wahrgenommen hat, darf der Führer in keiner Weise mehr auf den Hund einwirken, insbesondere kein Bringkommando mehr geben.** Vielmehr muss der Hund das Stück selbständig und sofort aufnehmen und bringen.
- (6) **War der Hund am Stück und hat nicht aufgenommen, oder gibt der Führer nach dem Finden ein unerlaubtes Kommando, so ist die Arbeit sofort abubrechen. Der Hund kann die Prüfung nicht bestehen. Er ist aber im Interesse der Zucht durchzuprüfen.**
- (7) Beurteilt werden die Passion, Selbständigkeit und Systematik, mit der der Hund verloremsuchend zum Erfolg kommt.

5. Verhalten auf Schuss im Wasser

Diese Prüfung wird nach den jeweils gültigen Richtlinien G. Anhang I »Verbandsprüfung Wasser« des JGHV »Schussfestigkeit« durchgeführt und gerichtet.

6. Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer

Diese Prüfung wird nach den jeweils gültigen Richtlinien G. Anhang I »Verbandsprüfung Wasser« des JGHV durchgeführt und gerichtet.

7. Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

Diese Prüfung wird nach den jeweils gültigen Richtlinien G. Anhang I »Verbandsprüfung Wasser« des JGHV durchgeführt und gerichtet.

8. Bringen der Ente

Diese Prüfung wird nach den jeweils gültigen Richtlinien G. Anhang I »Verbandsprüfung Wasser« des JGHV durchgeführt und gerichtet.

9. Art des Bringens

- (1) Darunter ist die Ausführung des Bringens zu bewerten, d. h. die übungsmäßig erlernte Fertigkeit des Aufnehmens, des Tragens und des Ausgebens.
- (2) Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet.
- (3) Fehlerhaft ist zu starkes oder zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen.
Knautschen ist als Fehler zu werten und besonders zu vermerken.
- (4) Das korrekte Abgeben zeigt sich darin, dass der Hund mit dem gefundenen Wild willig zum Führer kommt, sich - wenn notwendig mit einfachem Kommando - bei ihm setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und es ihm mit dem entsprechenden Kommando abnimmt.
- (5) **Anschneider und Totengräber sowie hochgradige Knautscher und Rupper können die Prüfung nicht bestehen. Sie sind aber im Interesse der Zucht durchzuprüfen.**
- (6) Alle fünf Bringarbeiten sind einzeln zu bewerten. Hieraus ist der Durchschnitt zu ermitteln. Ergibt sich dabei keine ganze Zahl, so hat sich die Rundung nach dem Bringen von Haarwild zu orientieren.
- (7) In jedem Fach muss eine positive Leistung vorliegen.

10. Führigkeit

Dieses Fach wird nach den Bestimmungen der Jugend-Zuchtprüfung (JZP) geprüft. Das Alter und die Erfahrung des Hundes sind dadurch zu berücksichtigen, dass etwas strengere Maßstäbe für dieses Fach angelegt werden.

11. Arbeitsfreude (Passion)

Dieses Fach wird nach den Bestimmungen der Jugend-Zuchtprüfung (JZP) geprüft. Das Alter und die Erfahrung des Hundes sind dadurch zu berücksichtigen, dass etwas strengere Maßstäbe für dieses Fach angelegt werden.

12. Gehorsam

- (1) Anders als die Führigkeit versteht man als Gehorsam eine erziehungs- oder abrichtungsbedingte Form der direkten Unterordnung. Sie wird dem Hund seitens des Führers einseitig abverlangt.

- (2) Der Gehorsam ohne Wildberührung zeigt sich in der Lenkbarkeit des Hundes bei seiner Arbeit und darin, dass der Hund dem vernommenen und verstandenen Befehl seines Führers (Ruf, Pfiff oder Wink) sofort und willig folgt. Er zeigt sich auch darin, dass sich der Hund bei der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält und damit beweist, dass er auf der Jagd seinen Führer oder einen Mitjäger nicht stört.
- (3) Der Gehorsam ist Ausdruck einer sauberen und gründlichen Abrichtung. Er ist Voraussetzung für jede jagdliche Brauchbarkeit. Die prüfungsmäßige Feststellung ist deshalb von größter Wichtigkeit.

13. Verhalten auf Schuss zu Lande

Dieses Fach wird nach den Bestimmungen der Jugend-Zuchtprüfung (JZP) geprüft.

Zusatzfächer EHZP

Für die Leistungen werden keine Punkte vergeben, es wird nur in „bestanden“ und „nicht bestanden“ unterschieden.

14. Verhalten auf dem Stand

- (1) Die Führer werden in gebührendem Abstand als Schützen am Rand einer Dickung abgestellt. Jeder Führer hat seinen Hund – angeleint oder frei – neben sich abzulegen oder sitzen zu lassen. Dann wird die Dickung mit dem üblichen Treiberlärm durchgedrückt. Dabei soll der Führer auf Anordnung eines Richters mehrfach schießen.
- (2) Der Hund soll sich während des Treibens ruhig verhalten, er darf nicht winseln, Laut geben, an der Leine zerren oder den Führer verlassen.

15. Leinenführigkeit

Dieses Fach wird nach Bestimmungen der GP § 10, Ziffer 18, Punkte 1 und 2 geprüft.

16. Federwildschleppe

Dieses Fach wird nach den Bestimmungen der GP § 10, Ziffer 11 in Verbindung mit den Bestimmungen der HZP § 7, Ziffer 3, Punkte 2-11 geprüft, wobei die Federwildschleppe nur im Feld gelegt werden darf.

17. Schweißarbeit

- (1) Die Schweißarbeit muss mindestens auf der 400 m langen Schweißfährte mit zwei bis fünf Stunden Stehzeit oder wahlweise, als 600 m Übernachtfährte mit mindestens 14 Stunden Stehzeit gearbeitet werden.
- (2) Die mit einem Viertelliter Schweiß getupfte oder getropfte Schweißfährte soll eine Länge von mindestens 400 m aufweisen. Die Fährte soll auf den ersten 50 m in annähernd gleicher Richtung verlaufen. Die in etwa rechtwinkligen Haken sind nach etwa 100 m und 300 m einzulegen. Bei 200 m und am Ende sind Wundbetten anzulegen.
- (3) Für die Vorbereitung der Schweißfährte gelten sinngemäß die Bestimmungen für die GP (§ 10; Ziffer 4a, Punkte 1-25). Für die Durchführung der

Schweißarbeit, bei der nur die Riemenarbeit geprüft wird, gelten sinngemäß die Bestimmungen für die GP (§ 10; Ziffer 4 b, Punkte 2-13).

(4) Benehmen am verendeten Stück

Der Hund wird nach erfolgreicher Arbeit unangeleint am Stück zurückgelassen. Richter und Hundeführer verbergen sich außer Sicht und Wind so, dass sie der Hund nicht wahrnehmen kann. Der Hundeführer darf auf seinen Hund nicht einwirken. Sobald die Richter das Verhalten des Hundes beurteilen können, kann der Hundeführer den Hund abholen. Die Prüfung soll maximal 5 Minuten dauern. Das Verlassen des Stückes ist dem Hund nicht als Fehler anzurechnen. Erweist sich der Hund als Anschneider, so kann er die Prüfung nicht bestehen.

E. GEBRAUCHS-PRÜFUNG (GP)

„Bernd Krost Gedächtnisprüfung“

Zur Wahrung des Andenkens an langjährigen 1. Vorsitzenden und Ehrenvorsitzenden des VJGS wird die Gebrauchs-Prüfung (GP) mit dem Zusatz "Bernd Krost Gedächtnisprüfung" versehen.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gebrauchsprüfung wird im Herbst abgehalten und ist an zwei Tagen durchzuführen.

(2) Die Gebrauchsprüfung ist eine Leistungsprüfung. Sie soll zeigen, wie der Prüfling als fertig abgerichteter, vielseitig verwendbarer kleiner Gebrauchshund in Verbindung mit seinem Führer den Anforderungen des praktischen Jagdbetriebs gerecht wird. Deswegen ist außer der Feststellung und Benotung der einzelnen geforderten Leistungen großer Wert auf die Feststellung des Gehorsams zu legen.

(3) Die Gebrauchsprüfung soll bei mehr als vier Hunden in Fachgruppen gerichtet werden. Bei Einteilung der Richter in Fachgruppen muss jede Richtergruppe alle Hunde im gleichen Fach prüfen. Die Gruppierung der Fächer auf die einzelnen Fachgruppen ergibt sich aus den Revierverhältnissen und der Anzahl der Hunde. Nach Möglichkeit soll die Schweißarbeit von einer eigenen Fachgruppe gerichtet werden. Der Sonderrichter Schweiß soll nur für die Vorbereitung und Durchführung der Schweißarbeit eingesetzt werden. Er soll anerkannter Verbandsschweißrichter sein.

(4) Dort, wo die Bestimmungen für Fächer aus den Zuchtprüfungen auch für die Gebrauchsprüfung gelten, wird darauf hingewiesen.

§ 9 Prüfungsfächer und Mindestanforderungen

GP					
	FWZ	1. Preis	2. Preis	3. Preis	Bedin- gungen
Nase	7	7 (49)	5 (35)	2 (14)	
Stöbern	6	7 (42)	5 (30)	2 (12)	
Buschieren	4	5 (20)	5 (20)	2 (8)	
Schweißarbeit	6	5 (30)	5 (30)	2 (12)	
Totverbellen	4				
Totverweisen	2				
Verhalten am Stück	2	7 (14)	5 (10)	2 (4)	
Fachgebiet Waldarbeit		155	125	50	Mind. pkt.
Stöbern ohne Ente im de- ckungsreichen Gewässer	4	7 (28)	5 (20)	2 (8)	
Verlorensuche im deckungsr. Gewässer	4	5 (20)	5 (20)	2 (8)	
Stöbern mit Ente im deckungsr. Gewässer*					
Fachgebiet Wasserarbeit		76	60	24	Mind. pkt.
Freiverlorensuche Federwild	4	7 (28)	5 (20)	2 (8)	
Haarwildschleppe	4	7 (28)	5 (20)	2 (8)	
Harraubwild/Harraubzeug- schleppe (Wahlfach)	3*	5 (15)*	2 (6)*	0 (0)	siehe Abs. 13/1
Bringen: Federwild Hase/Kanin- chen Harraubwild/Harraubzeug	2	7 (14)	5 (10)	2 (4)	
Federwildschleppe	4	7 (28)	5 (20)	2 (8)	
Fachgebiet Feldarbeit		113	76	28	Mindest pkt.
Schussruhe	2	5 (10)	2 (4)	2 (4)	
Verhalten auf dem Stand	1	5 (5)	2 (2)	2 (2)	

Ablegen	2	5 (10)	2 (4)	2 (4)	
Folgen frei bei Fuß	2	5 (10)	2 (4)	2 (4)	
Leinenführigkeit	1	5 (5)	2 (2)	2 (2)	
Gehorsam	5	5 (25)	2 (10)	2 (10)	
Fachgebiet Gehorsam		65	26	26	Mindest pkt.
Erreichbare Mindestpunktzahl (ohne Totverbellen, Totver- weisen)		394/409*	281/287*	132	Punkte

Schussfest Wasser: ja/nein

Für die Wasserarbeit gem. G. Anhang I

»Verbandsprüfung Wasser«, I, Ziff. 8 (8)

*übernommene Note aus der.....-Prüfung

vom..... in.....

*gem. Bescheinigung der

vom..... in.....

Bei der GP ergibt sich aus der Multiplikation der Note mit der zugehörigen Fachwertziffer (FWZ) die Punktzahl im jeweiligen Prüfungsfach, deren Summe die Gesamtpunktzahl ergibt.

§ 10 Prüfungsbestimmungen

1. Nase

- (1) Die Bestimmungen der JZP/AZP/HZP sind entsprechend anzuwenden, wobei strengere Maßstäbe an den fertigen und erfahrenen Hund anzulegen sind. Die Nasengüte zeigt sich bei der GP insbesondere während des Stöberns und des Buschierens sowie bei der Wasserarbeit und der Freiverlorensuche.
- (2) Wird in Fachgruppen gerichtet, so gibt bei ungleicher Beurteilung die Note anlässlich des Stöberns und Buschierens den Ausschlag. Die auf den Schleppen und auf der künstlichen Schweißfährte gezeigte Nasenleistung ist nicht zu bewerten.

2. Stöbern

a) Definition:

- (1) Stöbern ist die flotte und unermüdliche Suche in Dickungen und mehr oder weniger dichten Deckungsflächen. Hierbei soll der Hund mit feiner Nase das ihm zugewiesene Gelände planvoll und systematisch absuchen, alles Wild rege machen und es laut verfolgend zum Verlassen des Stöbergeländes bringen.

- (2) Idealerweise sucht der Stöberhund mit halbhocher Nase im Wind, hebt das Wild und verfolgt es laut bis zum Jagdbogen.
- (3) Es ist Brackieren und kein Stöbern, wenn der Hund mit ausschließlich tiefer Nase eine Spur oder Fährte sucht, aufnimmt und über den Jagdbogen hinaus hetzend verfolgt.

b) Durchführung

- (1) Das Stöbern ist eine Hauptaufgabe des Jagdgebrauchsspaniels. Es muss deshalb unter jagdnahen Bedingungen mindestens 15 Minuten geprüft werden. Für die Prüfung sind genügend große, dichte Dickungen zu verwenden, in denen mit dem Vorhandensein von Wild zu rechnen ist.
- (2) Die Prüfung erfolgt im geschlossenen Wald. Ausnahmsweise können auch mindestens 1 ha große Feldgehölze mit dichtem Unterwuchs oder dergleichen verwendet werden.
- (3) Jeder Hund erhält sein eigenes Treiben, das von den Richtern und weiteren, vom Obmann benannten Teilnehmern zu umstellen ist. In diesem Treiben darf noch kein anderer Hund gearbeitet haben.
- (4) Es ist dem Hundeführer freigestellt, ob er – auf das Kommando des Richterobmanns - seinen Hund vom Stand aus ins Treiben schickt, oder ob er ihn, von sich entfernt abgelegt, zum Stöbern auffordert. Der Hundeführer darf während der Prüfung seinen Stand nicht verlassen, insbesondere das Innere des Treibens nicht betreten.
- (5) Der Hund soll das Treiben planmäßig und gründlich absuchen, gefundenes Wild aufstoßen, Haarwild laut jagend verfolgen, bis es zur Strecke gekommen ist oder das Treiben verlassen hat, aufgebaumtes Federwild (Fasan) verbelen. Die Richter haben sich zu überzeugen, dass der Hund planmäßig und gründlich sucht und den Willen zeigt, Wild zu finden und vor die Schützen zu bringen. In Zweifelsfällen können die Richter durch die Kontrollsuche eines zweiten Hundes ihr Urteil vervollständigen.
- (6) Es sind mindestens zwei zeitlich und örtlich voneinander verschiedene Stöbergänge zu absolvieren. Kommt der Hund bereits nach kurzer Zeit (ohne bewertbare Stöberarbeit) an Wild, so ist seine Stöberleistung in jedem Fall unmittelbar nach seinem Zurückkommen durch ein weiteres Treiben zu überprüfen.

c) Beurteilung

- (1) Die Richter haben zu beurteilen, ob der Hund planmäßig und gründlich sucht und in der Lage ist, Wild zu finden und vor die Schützen zu bringen.
- (2) Ein abgerichteter Stöberhund soll sich, wenn er nicht von sich aus bogenrein stöbert, von den abgestellten Schützen vom Überjagen hinter gesundem Wild abhalten und ins Treiben zurückschicken lassen. Weites Überjagen durch die Schützenkette ist nicht erwünscht und mindert das Prädikat. Dabei ist das Überjagen hinter Raubwild und Schwarzwild wesentlich nachsichtiger zu beurteilen als insbesondere hinter Rehwild. Der Gehorsam hinter Wild ist deshalb bei der Stöberprüfung besonders zu beachten.

- (3) Der Hund soll nach dem gründlichen Durchsuchen des Treibens willig zu seinem Führer zurückkehren.
- (4) **Hunde, die beim Überjagen nicht innerhalb von 20 Minuten zu ihrem Führer zurückkehren, können im Stöbern und im allgemeinen Gehorsam nur mit »mangelhaft« (1) bewertet werden.**
- (5) **Bei überwiegendem Rändern und ständigem Hereinkommen zum Führer ist das Stöbern nur mit »mangelhaft« (1) zu bewerten.**

3. Buschieren

- (1) Buschieren ist im geeigneten Gelände (niedrigen Kulturen, kurz bewachsenen Schlägen usw.) zu prüfen. Für dieses Fach ist ein genügend großes Gelände zu wählen, welches bei jedem Hund zu wechseln ist.
- (2) Es ist jedem Hund Gelegenheit zu geben, das bei der praktischen Jagdausübung übliche Buschieren gründlich zu zeigen. **Der Führer muss beim Buschieren auf Anordnung der Richter mindestens einen Schrotschuss abgeben.**
- (3) Beim Buschieren soll der Hund unter der Flinte suchen und sich leicht, ohne viele und laute Kommandos, von seinem Führer dirigieren lassen. Er soll eine planvolle Quersuche zeigen, sich jedoch bei ausgeprägtem Finderwillen so kurzhalten lassen, dass aufstehendes Wild beschossen werden kann. Auf jagdnahes Verhalten ist zu achten.
- (4) Der Hund soll aufstehendes Wild nicht jagen, er soll selbständig oder auf Befehl des Führers davon ablassen.
- (5) Die Richter haben bei der Beurteilung dieser Arbeit insbesondere die gute Verbundenheit zwischen Führer und Hund zu berücksichtigen, die sich insbesondere in einer planvollen Quersuche zeigt.
- (6) **Das Fach »Buschieren« soll mit dem Fach »Freiverlorensuche von Federwild« verbunden werden. Bei der Schussabgabe ist das Fach »Schussruhe« (Ziff. 14) zu prüfen.**

4. Schweißarbeit

a) Vorbereitung der Schweißfährte

- (1) Zum Legen der künstlichen Schweißfährte müssen hierin besonders erfahrene Richter - Sonderrichter Schweiß - eingesetzt werden.
- (2) Die Schweißfährten dürfen an aufeinanderfolgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden. Die Mindestlänge der Fährte beträgt für die Riemenarbeit 600 m, für die freie Arbeit des Totverbellers und Totverweisers 200 m.
- (3) Die Fährten sind im Wald oder in deckungsreichem Buschgelände zu legen. Es ist gestattet, die Fährte bis zu einer Länge von etwa 100 m auf freiem Gelände beginnen zu lassen.
- (4) Der Anfang der Schweißfährte ist durch einen Zettel mit der Aufschrift »Fährte Nr....., gelegtUhr« kenntlich zu machen und zu verbrechen. Die Zweckbestimmung der Fährte (Riemenarbeiter, Totverbeller, Totverweiser) ist auf diesem Zettel zu vermerken.
- (5) Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 120 m betragen.

- (6) Bei der Herstellung der Fährte sind zwei stumpfwinklige Haken und ein Wundbett einzufügen. Das Ende der Fährte für die Riemenarbeit ist zu kennzeichnen. Hier ist für Totverbeller und Totverweiser ein zweites Wundbett anzulegen.
- (7) Für die freie Arbeit des Totverbellers und Totverweisers wird von diesem zweiten Wundbett aus die Fährte mindestens 200 m weiter verlängert.
- (8) Prüfungsleitung und Sonderrichter Schweiß sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Schweißarbeit verantwortlich.
- (9) **Die künstlichen Schweißfährten können im Tropf- oder Tupfverfahren hergestellt werden.** Die Art der Herstellung ist in der Ausschreibung bekannt zu geben. Die Tropffährten sind mit durchsichtigen Tropfflaschen, die Tupffährten mit einem Tupfstock mit etwa 6 qcm großem und 2 cm dicken Schaumgummistück oder einem Tupfstock mit eingebautem Schweißbehälter zu legen.
- (10) Der verwendete Schweiß muss frisch sein. Falls nicht genügend Wildschweiß zur Verfügung steht, kann frisches Haustierblut (Rind, Schaf, Schwein), auch in Mischung mit Schweiß, verwendet werden. Der Schweiß, das Blut oder die Mischung muss für alle Fährten auf einer GP gleich sein.
- (11) Die Verwendung von Schweiß, Blut oder Mischung, die in frischem Zustand tiefgekühlt wurden, ist zulässig. Chemische Zusätze sind unzulässig.
- (12) Die Schweißfährten dürfen nur vom Anschluss zum letzten Wundbett gelegt werden. Sie müssen unter Aufsicht eines Richters hergestellt werden, der entweder für alle Fährten einer Prüfung zuständig ist oder für alle Fährten einer Gruppe, wenn eine Richtergruppe Hunde in allen Fächern durchprüft. Alle Fährten sollen annähernd gleichwertig sein.
- (13) Beim Legen der Fährte darf vom Richter und seinen Gehilfen nur eine Spur ausgegangen werden. Der Fährtenleger mit der Tropfflasche bzw. dem Tupfstock muss stets als Letzter gehen.
- (14) Die Wundbetten sind unauffällig anzulegen (Festtreten des Bodens, vermehrt Schweiß und/oder Risshaar).
- (15) **Während der Prüfung dürfen für den Hundeführer keine Markierungen erkennbar sein.**
- (16) Es ist streng darauf zu achten, dass die Schweißfährte beim zweiten bzw. dritten Wundbett wirklich aufhört und nicht durch Unachtsamkeit weitergeführt wird. In der Folge darf kein Schweiß verloren gehen.
- (17) **Für die 600 m lange Fährte darf nicht mehr als 1/4 l Schweiß, für die weiteren 200 m der freien Arbeit des Totverbellers bzw. Totverweisers nicht mehr als 1/8 l Schweiß verwandt werden.**
- (18) Bei jeder Prüfung ist eine Reservefährte herzustellen.
- (19) **Die Stehzeit beträgt mindestens 14 Stunden über Nacht.**
- (20) Die Zusatzfährte für Totverbeller und Totverweiser muss unmittelbar nach erfolgreicher Riemenarbeit von einem Richter gelegt werden. Die Riemenarbeit muss stets von drei Richtern beurteilt werden.

- (21) An das Ende der künstlichen Schweißfährte wird ein möglichst frisch geschossenes Stück Schalenwild (für Totverbeller und Totverweiser kein Kitz) gelegt. Hierbei hat ein Richter zugegen zu sein.
- (22) Das betreffende Stück ist frei hinzulegen, nicht in eine Bodenvertiefung, hinter einen Baum o. ä. Die Aufbruchstelle und sonstige Verletzungen, mit Ausnahme des Ein- und Ausschusses, müssen sorgfältig vernäht sein.
- (23) Für den Riemenarbeiter ist das Stück Schalenwild am Ende der Fährte, für Totverbeller und Totverweiser am Ende der Zusatzfährte niederzulegen.
- (24) Die Wildträger, die das Stück Schalenwild von Fährte zu Fährte umtragen, müssen sich nach dem Niederlegen des Stückes stets in gerader Verlängerung der Fährte und dann aus dem Wind entfernen.
- (25) Das Stück Schalenwild ist so zum Ende der Fährte zu tragen, dass auf dem Weg dorthin keine Verleitungen durch das Stück entstehen können.

b) Durchführung der Schweißarbeit

- (1) Bei der Schweißarbeit kann gezeigt werden:
 - *Reine Riemenarbeit
 - *Riemenarbeit mit anschließender Freisuche und Totverbellen.
 - *Riemenarbeit mit anschließender Freisuche und Totverweisen.
- (2) Vor Beginn der Schweißarbeit hat jeder Führer eines Totverweisers dem Obmann der Richtergruppe zu erklären, woran er erkennt, dass sein Hund gefunden hat und wie ihn der Hund zum Stück führen soll. Diese Erklärung ist verbindlich, eine nachträgliche Änderung ist nicht gestattet.
- (3) Dem Führer ist der Anschuss und die Fluchtrichtung (Fährtenbruch) zu zeigen.
- (4) Jeder Hund, auch der Totverbeller und Totverweiser, hat eine Riemenarbeit in einer Länge von mindestens 600 m zu arbeiten, die in gleicher Weise und unabhängig von einer evtl. noch zu arbeitenden freien Fährte zu bewerten ist.
- (5) Der Schweißriemen muss während dieser Arbeit in seiner ganzen Länge abgedockt und mindestens 6 m lang sein. Grundsätzlich ist er in der Mindestlänge von 6 m zu geben, darauf haben die Richter den Führer aufmerksam zu machen. Beachtet der Führer trotzdem diese Vorschrift nicht, kann die Riemenarbeit höchstens mit »genügend« (>2) bewertet werden.
- (6) Eine gerechte Halsung ist Bestandteil des Schweißriemens. Während der Schweißarbeit sind andere Halsungen abzunehmen. Warnhalsungen sind zusätzlich zulässig.
- (7) Während der Riemenarbeit müssen alle Richter der Gruppe einschließlich des Sonderrichters Schweiß, dem Hunde folgen. Bei der Bewertung kommt es darauf an, wie der Hund die Schweißfährte hält. Er soll sie ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten. **Für ein »sehr gut« (>7) ist eine ruhige und sichere Arbeit des Hundes erforderlich.** Ein hastig arbeitender Hund wird in wirklich schwierigen Situationen immer versagen. **Übermäßiges und nicht gezügeltes Tempo mindert das Prädikat.**

- (8) **Es ist höchste Aufgabe der Richter, die Hunde herauszustellen, die den Willen zeigen, die Fährte zu halten und fortzubringen und die bemüht sind, durch Bogenschlagen die Fährte wiederzufinden, wenn sie abgekommen sind.**
- (9) Der Führer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen. Er darf den Hund auch durch Vor- oder Zurückgreifen oder sonstige gerechte Hilfen unterstützen. Nur in diesen Fällen sollen die Richter stehen bleiben, niemals aber dürfen die Richter warten, wenn sie feststellen, dass der Hund sich verschossen hat, ohne dass es der Führer merkt. Vielmehr sollen die Richter auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen und seine Arbeitsweise beobachten.
- (10) **Bei der Riemenarbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angesetzt werden. Als erneutes - das Prädikat minderndes - Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des weit (etwa 60 m) abgekommenen Hundes durch die Richter.**
- (11) **Verbessert sich der abgekommene Hund selbstständig, so ist dies dem Hund als Plus-punkt anzurechnen. Korrigiert der Führer seinen abgekommenen Hund, gilt dies nicht als neues Ansetzen.** Wiederholt notwendig werdende Führerkorrekturen sind jedoch ein Zeichen mangelnder Sicherheit des Hundes und mindern das Prädikat.
- (12) Der Hund soll das erste Wundbett finden. Es ist jedoch kein Fehler, wenn er in korrekter Anlehnung an die Fährte daran vorbeiarbeitet.
- (13) Der Riemenarbeit dürfen einzelne Zuschauer nur dann folgen, wenn der Führer des Hundes und die Richter damit einverstanden sind.

c) Verhalten am Stück

Der Hund wird nach erfolgreicher Arbeit unangeleint am Stück zurückgelassen. Richter und Hundeführer verbergen sich außer Sicht und Wind so, dass sie der Hund nicht wahrnehmen kann. Der Hundeführer darf auf seinen Hund nicht einwirken. Sobald die Richter das Verhalten des Hundes beurteilen können, kann der Hundeführer den Hund abholen. Die Prüfung soll maximal 5 Minuten dauern. Das Verlassen des Stückes ist dem Hund nicht als Fehler anzurechnen. Erweist sich der Hund als Anschneider, so kann er die Prüfung nicht bestehen.

d) **Totverbellen und Totverweisen**

- (1) Totverbeller und -verweiser werden am zweiten Wundbett geschnallt. Sie müssen dann das am Ende der Zusatzfährte ausgelegte Stück Schalenwild in freier Suche finden.
- (2) Während der freien Arbeit seines Hundes muss der Führer mit den ihn begleitenden Richtern am zweiten Wundbett bleiben. Er darf sich dem Hund nicht durch weitere Zurufe, Pfiffe oder andere Zeichen bemerkbar machen. Führer und Richter müssen hier ca. 10 Minuten abwarten, ob der arbeitende Hund verbellt oder verweist. Beim Totverbeller ist der Aufenthalt so lange auszudehnen, bis die Richter feststellen können, ob der Hund auch anhaltend genug verbellt.
- (3) Der am Stück beobachtende Richter muss, nachdem er sich von dem ordnungsgemäßen Niederlegen des Stückes überzeugt hat, einen Stand wählen, von dem aus der Hund ihn, die Wildträger und evtl. Zuschauer weder eräugen, wittern oder sonst wie bemerken kann, er aber in der Lage ist, genau zu beobachten, wie sich der Hund am Stück verhält (wie er verbellt, verweist, ob er anschneidet usw.).
- (4) Sobald dieser Richter seinen Stand eingenommen und dies durch ein verabredetes Signal angezeigt hat, muss der Führer seinen Hund schnallen.
- (5) **Kommen Verbeller oder Verweiser bei der freien Arbeit nicht zum Stück, so dürfen sie vom zweiten Wundbett aus zweimal neu angesetzt werden.**
- (6) Die Leistung des Verbellers oder Verweisers umfasst das Hinfinden und das Verhalten am Stück bzw. das Hinführen zum Stück. Sie darf nur dann angerechnet werden, wenn sie mindestens mit »genügend« (>2) bewertet wurde. Das erteilte Prädikat muss in jedem Fall in die Zensurentafel eingetragen werden, bei »mangelhaft« (1) jedoch ohne Punkte.
- (7) Der Totverbeller muss, nachdem er gefunden hat, beim Stück bleiben und innerhalb der nächsten 10 Minuten laut werden. Dann soll der Hund allein auf sich gestellt mindestens 10 Minuten lang seinen Führer rufen. Er muss in jedem Fall zu erkennen geben, dass er genau weiß, dass er das Stück nicht verlassen darf.
- (8) Das Verbellen bis zu ca. 10 Schritt neben dem Stück ist nicht als Verlassen des Stückes zu werten, wohl aber das Verlieren der Sichtverbindung bei mehr als 10 Schritt. Überschreitet der Hund diese Entfernung, ohne die Sichtverbindung mit dem Stück zu verlieren, so zieht das in jedem Fall eine Prädikatsminderung nach sich. Kurzfristiges Verstummen des Hundes, um Atem zu schöpfen oder um in die Richtung zu äugen, in der er seinen Führer vermutet, darf dem Hund nicht als Fehler angerechnet werden.
- (9) Der **freie Totverweiser** muss das gefundene Stück alsbald verlassen, um zu seinem Führer zurückzukehren und ihm durch sein Benehmen anzuzeigen, dass er gefunden hat. Dann muss er seinen Führer frei zum Stück führen.
- (10) Als freies Führen gilt auch das Führen mit aufgenommenem Bringsel oder Schweißriemenende, nicht aber das Führen mit angehaltem Schweißriemen.

- (11) Der **laute Totverweiser** kann nur dann als Verweiser gewertet werden, wenn er vorher als solcher gemeldet wurde.
- (12) Er muss, nachdem er gefunden hat, alsbald laut werden und innerhalb von 10 Minuten das Stück verlassen, um zu seinem Führer zurückzukehren und ihm durch erneutes Lautgeben anzuzeigen, dass er das Stück gefunden hat. Dann muss er seinen Führer frei zum Stück führen.
- (13) Bei dieser Leistung erhält der laute Totverweiser hinter der Leistungsziffer den Vermerk »lt.« (laut).

5. Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer

Diese Prüfung wird nach den jeweils gültigen Richtlinien G. Anhang I »Verbandsprüfung Wasser« des JGHV durchgeführt und gerichtet.

6. Verhalten auf Schuss im Wasser

Diese Prüfung wird nach den jeweils gültigen Richtlinien G. Anhang I »Verbandsprüfung Wasser« des JGHV »Schussfestigkeit« durchgeführt und gerichtet.

7. Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer

Diese Prüfung wird nach den jeweils gültigen Richtlinien G. Anhang I »Verbandsprüfung Wasser« des JGHV durchgeführt und gerichtet.

8. Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

Diese Prüfung wird nach den jeweils gültigen Richtlinien G. Anhang I »Verbandsprüfung Wasser« des JGHV durchgeführt und gerichtet.

9. Bringen der Ente

Diese Prüfung wird nach den jeweils gültigen Richtlinien G. Anhang I »Verbandsprüfung Wasser« des JGHV durchgeführt und gerichtet.

10. Freiverlorensuche von Federwild

Dieses Fach wird nach den Bestimmungen der HZP geprüft. Es soll mit dem Fach »Buschieren« verbunden werden.

11. Federwildschleppe

Die Federwildschleppe ist von einem Richter mit einem Stück Federwild (Fasan, Rebhuhn, Ente, Taube) auf bewachsenem Boden möglichst mit Nackenwind unter Einlegen von zwei stumpfwinkligen Haken mindestens 150 m (200 Schritt) zu legen, wobei die Schleppe nur im Feld gelegt werden darf. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Haarwildschleppe (§ 7, Ziffer 3, Punkte 2 bis 11) sinngemäß, jedoch kann die Sichtverbindung zwischen Hund und Führer bestehen bleiben.

12. Haarwildschleppe

Geprüft wird nach den Bestimmungen der HZP, wobei die Schleppe sowohl im Feld als auch im Wald gelegt werden kann.

13. Haarraubwild-/Haarraubzeug-Schleppe

- (1) Das Fach Haarraubwild-/Haarraubzeugschleppe ist ein Wahlfach. Die Entscheidung muss bei der Anmeldung erfolgen. Die Haarraubwild-/Haarraubzeug-Schleppe ist mit einem stumpfwinkligen Haken etwa 200 m lang zu legen, wobei der Haken mindestens 80 m vom Beginn entfernt sein muss. Das Gewicht des Bringwildes/-stückes darf für English-Cocker-Spaniel 1,5 kg und für English-Springer-Spaniel 3 kg nicht unterschreiten.
- (2) Sofern der Hund keine positive Leistung zeigt, kann er die GP nur noch mit einem III. Preis bestehen. Die übrigen Bestimmungen entsprechen denen der Haarwildschleppe (§ 7, Ziff. 3. HZP).

14. Art des Bringens

Alle sieben Bringarbeiten sind einzeln zu bewerten. Ansonsten gelten die Bestimmungen der HZP

15. Schussruhe

Während des Buschierens ist auf Anordnung der Richter ein Schuss abzugeben. Der Hund soll sich nicht schusshitzig zeigen, sondern sich ruhig verhalten und auf Kommando seines Führers die Arbeit wieder aufnehmen.

16. Verhalten auf dem Stand

- (1) Beim Verhalten auf dem Stand während des Treibens werden die Führer mit ihren Hunden an einer Dückung angestellt, während andere Personen die Dückung mit dem üblichen Treiberlärm durchgehen. Hierbei muss in der Dückung mehrfach geschossen werden, auch muss der Führer mindestens zweimal schießen. Die Anordnung dazu hat der Richter zu geben.
- (2) **Der Hund soll sich bei dieser Prüfung ruhig verhalten, er soll nicht winseln, darf nicht Hals geben, an der Leine zerren oder ohne Befehl vom Führer weichen.**
- (3) **Der angeleinte Hund kann bei dieser Prüfung höchstens das Prädikat »gut« (>5) erhalten.**

17. Ablegen

- (1) Der Führer geht mit dem unangeleiteten Hund neben oder hinter sich allein zu einem ihm von den Richtern genau bezeichneten Punkt vor, der mindestens 100 m von den Zuschauern und den übrigen Führern mit ihren Hunden entfernt sein muss.
- (2) Hier legt er den Hund frei oder bei einem Gegenstand, z.B. Rucksack, Jagdtasche, Jagdstock, ab. Dabei gibt er ihm durch Zeichen oder leisen Befehl zu verstehen, dass er liegen bleiben soll. Alles muss in größter Stille geschehen.
- (3) **Es ist gestattet, den Hund mit der an der Halsung befestigten Leine abzulegen. In diesem Fall darf jedoch die Leistung höchstens mit »gut« (>5) bewertet werden.**
- (4) Danach entfernt sich der Führer pirschend und begibt sich an einen vorher von den Richtern bezeichneten Punkt, wo ihn der Hund nicht mehr äugen oder

vernehmen kann (mindestens 30 m entfernt). Der Führer soll sich dabei nicht nach seinem Hund umsehen oder ihm zurufen.

- (5) Hier gibt er zwei Schrotschüsse in einem Abstand von mindestens 10 Sekunden ab.
- (6) **Der Hund hat hierbei auf seiner Stelle zu bleiben, bis er vom Führer dort abgeholt wird. Verlässt er diese, winselt er oder gibt er Laut, so ist diese Leistung mit »ungenügend« (0) zu bewerten.** Der Hund darf jedoch den Kopf hochhalten, er darf sich auch aufrichten. Ein Abweichen bis zu 5 m gilt nicht als Verlassen der Stelle, mindert aber das Prädikat.
- (7) **Jagdmäßiges Verhalten und Ruhe des Hundes entscheiden das Prädikat für dieses Prüfungsfach.**

18. Folgen frei bei Fuß

- (1) Das Folgen frei bei Fuß wird auf einem Wald- oder Pirschweg in der Weise geprüft, dass der unangeleinte Hund seinem Führer ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß folgt.
- (2) Der Führer soll hierbei in wechselndem Tempo eine Strecke von mindestens 50 m gehen und muss dabei unterwegs mehrfach stehen bleiben, wobei der Hund ebenfalls sofort verhalten soll.

19. Leinenführigkeit

- (1) Der angeleinte Hund soll, dem durch Stangenholz oder Kulturen gehenden Führer so folgen, dass er sich mit der Führerleine nicht verfängt und den Führer am schnellen Vorwärtskommen hindert. Der Führer muss mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts oder links vorbeigehen und mindestens einmal stehen bleiben.
- (2) Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine wie auch jedes Ziehen des Hundes an der Leine mindert das Prädikat für diese Leistung.
- (3) Beobachtungen, welche die Richter im Verlauf der Prüfung bei allen anderen Fächern hinsichtlich des Benehmens eines Hundes an der Leine machen, sind bei der Beurteilung dieses Faches zu verwerten.

20. Gehorsam allgemein

- (1) Der Gehorsam ist Ausdruck einer sauberen und gründlichen Ausbildung und ist Voraussetzung für jede jagdliche Brauchbarkeit des Hundes.
- (2) Seine prüfungsmäßige Feststellung während der gesamten Prüfung ist deshalb unter allen vom Gebrauchshund geforderten Leistungen von größter Wichtigkeit.
- (3) Der Gehorsam zeigt sich darin, dass sich der Hund während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt oder jault usw. und damit beweist, dass er auch auf der Jagd Führer und Mitjäger nicht stört.
- (4) **Die prüfungsmäßige Feststellung des Gehorsams der einzelnen Hunde hat im Verlaufe der Prüfung in allen Prüfungsfächern der vier Fachgebiete der GP zu erfolgen, wobei sowohl das Verhalten der zurzeit aufgerufenen Hunde wie auch das der nicht arbeitenden Hunde zu bewerten ist.**

- (5) Bei der Prüfung der anderen Gehorsamsfächer ist das jagdnahe Verhalten des Führers mit zu berücksichtigen.
- (6) Ein Hund, der sich längere Zeit der Einwirkung seines Führers und damit der Weiterprüfung entzieht, hat keinen Anspruch auf Durchprüfung.

F. JGHV- und F.C.I. - Prüfungen

- (1) Selbstverständlich können unsere Spaniel auch sämtliche geeigneten JGHV-Prüfungen absolvieren und JGHV-Leistungszeichen erwerben [z.B. Verbandsschweißprüfung (VSwP), Verbandsfährten Schuhprüfung (VFSP), Verbandsprüfung nach dem Schuss (VPS), Verbandsstöberprüfung (VStP), Verlorenbringen auf natürlicher Wundspur (Vbr), Bringtreueprüfung (Btr), Armbruster-Haltabzeichen (AH), Härtenachweis (\)].
- (2) Außerdem wird auf die F.C.I.-Prüfungen (z.B. CACIT) nach bestehendem Reglement im In- und Ausland verwiesen.

G. Anhang I »Verbandsprüfung Wasser «

Nach JGHV: VZPO §14, S. 29ff und VGP/VPS vom 19.3.2017 II. Fachgruppe Wasser, S. 70ff (beide POs gültig vom 1.1.2018-31.12.2027)

Wasserarbeit

A. Allgemeiner Teil (gültig für HZP UND GP)

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gem. § 1 Abs. 3 Bundesjagdgesetz und den ergänzenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus.

Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf die Nachsuche von krank oder verendet ins Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, das Ergebnis durch die Prüfung zu beweisen und für die Zucht zu dokumentieren.

Damit einerseits der Zweck der Wasserarbeit erreicht und andererseits die Prüfung tierschutzgerecht durchgeführt werden kann, sind beim Einsatz von lebenden Enten folgende Grundsätze zu beachten:

(1) Allgemeinverbindlichkeit

- a) Nachstehende Grundsätze des Allgemeinen Teils A. sind verbindlich für alle Mitgliedsvereine, die Prüfung hinter der lebenden Ente durchführen unter Beachtung der in den einzelnen Bundesländern gültigen Ordnungsvorschriften.
- b) Sie sind auch bei den Wasserübungstagen der Vereine genau zu beachten, wobei zu gewährleisten ist, dass ein Hund an nicht mehr als drei Enten insgesamt eingearbeitet werden darf.
- c) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs- oder Prüfungsbetrieb nach sich. Davon unberührt bleiben sowohl straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung als auch verbandsinterne Disziplinarverfahren.

(2) Gewässer

Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

(3) Verantwortliche Personen

- a) Die Vereine bestimmen für jede Prüfung eine verantwortliche Person (VR-JGHV), die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat.
- b) Diese Person kann auch der jeweilige Richterobmann der Gruppe sein.
- c) Neben der nach Abs. a bestimmten Person ist auch der veranstaltende Verein für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

(4) Enten

- a) Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.
- b) Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d. h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können. Die ordnungsgemäße Aufzucht muss vom Zuchtbetrieb bestätigt werden. Die Enten müssen bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.
- c) Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Prüfung an das Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Prüfungsgeschehen nicht beeinträchtigt werden.
- d) Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten. Das Verfolgen auf Sicht ist unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.
- e) Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten.
- f) Tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren.
- g) Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

(5) Brutzeiten

Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.

(6) Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser

Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und –bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.

(7) Hunde

- a) Es werden nur Hunde zugelassen, deren Führer im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind. Ausnahmen sind nur zulässig aus besonderen jagdlichen und züchterischen Gründen. Sie sind zu begründen.
- b) Hunde, die in einem der unter Ziff. 6 aufgeführten Fächer versagen oder zuvor anlässlich dieser Prüfung Schuss- und/oder Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weiter in der Wasserarbeit geprüft werden.
- c) Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche einzusetzen ist.
- d) Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst eingesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z.B. bei vorzeitigem Abstreichen).
- e) Hunde, die einmal eine Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ bestanden haben (mindestens „genügend“), dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden. Dies gilt nicht für eine weitere Prüfung im Rahmen einer Zuchtauslese- oder internationalen Prüfung (z. B. Hegewald; IKP u. a....).
- f) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung zulässig.
- g) Das bei der ersten bestandenen Prüfung erzielte Prädikat ist in die Zensurentabelle aller später abgelegten Prüfungen zu übernehmen mit dem Vermerk: „*lt. Prüfung vom ...“
Eine Ablichtung dieses Zeugnisses ist dem Prüfungsleiter mit der Anmeldung einzureichen.
- h) Jede Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ ist zusätzlich zum Gesamtergebnis der betreffenden Prüfung mit Prädikat (und evtl. Punkten) in die Ahnentafel einzutragen.

1B. NUR HZP Besonderer Teil

(nach JGHV: VZPO (gültig v. 1.1.2028-31.12.2027))

Es werden folgende Fächer in dieser Reihenfolge geprüft:

- Schussfestigkeit,
- Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer,
- Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer,
- Art des Bringens von Ente.

Bei Nachprüfung wegen Nichtbestehens einer HZP oder GP (§ 14 VZPO) muss die gesamte Wasserarbeit im Rahmen einer Verbandsprüfung geprüft werden. Bei mehreren vorher bestandenen Prüfungen wird das beste Prädikat für das Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer übernommen.

Findet der Hund bei der gesamten Wasserarbeit zufällig eine lebende Ente, so ist diese Arbeit für diese Prüfung zu bewerten. Eine vorher erbrachte Zensur wird dann nicht übernommen und hat keinerlei Einfluss auf das Ergebnis. Ein solcher Vorgang ist im allgemeinen Prüfungsbericht gesondert aufzuführen.

(8) Schussfestigkeit (HZP)

- a) Eine erlegte Ente wird, für den Hund sichtbar, weit ins offene, möglichst blanke Wasser geworfen. Danach wird der Hund durch den Führer zum Bringen aufgefordert. Der Hund muss innerhalb ca. einer Minute nach dem Ansetzen das Wasser annehmen, ansonsten darf der Hund nicht weiter am Wasser geprüft werden.
- b) Während der Hund auf die Ente zu schwimmt, ist vom Führer oder einer dazu bestimmten und berechtigten Person ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente (kurz daneben oder kurz dahinter) abzugeben. Zum Zeitpunkt der Schussabgabe soll der Hund sich etwa auf der Hälfte der Wegstrecke zwischen Ufer und Ente befinden. Der Hund muss die sichtbar geworfene Ente bringen (eine sichtbar geworfene Ente gilt als gefunden). Gewünscht ist schnelles Aufnehmen und freudiges und williges Zutragen ohne jede weitere Beeinflussung durch den Führer. Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund die Ente aufgenommen hat, sind ohne Punkt-/Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet. Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt sowie für das Bringen prädikatsmindernd zu bewerten (einmalige Einwirkung: Prädikat gut; zweimalige Einwirkung: Prädikat genügend). Wirkt ein Führer in diesem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen ein „nicht genügend“. Schießt der Schütze nicht auf das Wasser, ist der Vorgang zu wiederholen, auch wenn der Hund die Ente gebracht hat.
- c) Ein Hund, der hierbei versagt, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.

(9) Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer (HZP)

- a) Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit.
- b) Dazu wird eine frisch erlegte Ente so in die Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann.
Die Ente ist möglichst so zu platzieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer, Schilffläche), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.
- c) Dem Führer wird von einem Ort aus, der ca. 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von dort aus die Ente selbstständig suchen. Er muss sie finden.
- d) Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen oder Schuss bzw. Steinwurf das Prädikat. Der Hund muss die gefundene Ente beim erstmaligen Finden bringen. Gewünscht ist schnelles Aufnehmen, freudiges und williges Zutragen ohne jede Beeinflussung durch den Führer. Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund die Ente aufgenommen hat, ist ohne Punkt-/Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet.

- e) Ein Hund, der die Ente beim erstmaligen Finden nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden. Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt sowie für das Bringen prädikatsmindernd zu bewerten (einmalige Einwirkung: Prädikat gut; zweimalige Einwirkung: Prädikat genügend). Wirkt ein Führer in einem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen und im entsprechenden Fach „Verlorensuchen im deckungsreichem Gewässer“ ein „nicht genügend“.
- f) Ein Hund, der in diesem Fach nicht mindestens mit dem Prädikat „genügend“ bewertet wird, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.
- g) Kommt der Hund bei dieser Arbeit an eine lebende Ente, ist gemäß § 14 (10) zu verfahren und die Arbeit beim Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer zu bewerten. Falls diese Arbeit mindestens mit „genügend“ beurteilt wurde, ist anschließend das Fach Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer an der für den Hund ursprünglich ausgelegten Ente nachzuholen.

(10) Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer (HZP)

- a) Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen.
- b) Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf.
- c) Der Hund soll die Ente selbständig suchen und finden. Der Führer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat.
- d) Sobald der Hund eine Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer oder einer dazu bestimmten und berechtigten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.
- e) Die erlegte oder gegriffene Ente muss vom Hund gebracht werden.
- f) Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde oder die Richter den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.
- g) Ein Hund, der eine vor ihm erlegte oder gegriffene Ente beim erstmaligen Finden nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. In diesem Fall ist auch das Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer mit „nicht genügend“ zu bewerten. Gewünscht ist schnelles Aufnehmen und freudiges und williges Zutragen ohne jede weitere Beeinflussung durch den Führer. Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund die Ente aufgenommen hat, ist ohne Punkt-/Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden. Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt sowie für das Bringen prädikatsmindernd zu bewerten.

(einmalige Einwirkung: Prädikat gut; zweimalige Einwirkung: Prädikat genügend). Wirkt ein Führer in einem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen und im entsprechenden Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ ein „nicht genügend“.

(11) Bringen von Ente (HZP)

- a) Unter Art des Bringens ist die Ausführung des Bringens zu zensieren und ob der Hund dem Führer das Wild überhaupt zutragen will. Hierzu gehört auch die übungsmäßig erlernte Fertigkeit, wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt (Griff) und beim Führer abgibt. Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist zu starkes wie auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen. Knautschen oder Rupfen ist zu vermerken und als Fehler zu werten. Hochgradige Knautscher, Anschneider und Totengräber können die Prüfung nicht bestehen.
- b) Legt der Hund die gebrachte Ente zunächst ab – z.B. um sich zu schütteln -, kann er für diese Bringarbeit höchstens „gut“ (7 Punkte) erhalten. Fasst der Hund jedoch die vor ihm erlegte oder die ins Wasser geworfene Ente zunächst ungünstig (z. B. an Kopf, Schwinge oder Ruder) und verbessert an Land den Griff, ohne sich zu schütteln, bringt sie dann, setzt sich und gibt korrekt ab, darf der Hund wegen der Verbesserung des Griffes nur dann in der Bewertung herabgesetzt werden, wenn ihm hierbei eine noch lebende Ente hätte entkommen können.
- c) Es darf dem Hund auch nicht als Fehler angerechnet werden, wenn er sich schüttelt und dabei die Ente im Fang behält.
- d) Für die Bewertung der Bringarbeit ist darauf zu achten, dass der Hund die Ente dem Führer vorschriftsmäßig zuträgt, sich setzt und sie korrekt ausgibt. Bei der Urteilsfindung „Art des Bringens von Ente“ sind alle Bringarbeiten des Hundes bei der Wasserarbeit zu berücksichtigen.
- e) Wird eine Einzelarbeit beim Bringen von Ente mit „nicht genügend“ oder „nicht geprüft“ beurteilt, kann das Gesamturteil für Bringen von Ente nur „nicht genügend“ oder „nicht geprüft“ lauten.
- f) Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund die Ente aufgenommen hat, ist ohne Punkt-/Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.
- g) Wird der Hund beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist ihm danach eine weitere Gelegenheit zum Bringen dieser für ihn ausgelegten oder vor ihm erlegten Ente zu gewähren.

2B. NUR GP Besonderer Teil

(nach JGHV PO, VGPO/VSPO, (gültig v. 1.1.2028-31.12.2027), S. 73ff

§23 Allgemeines

- (1) Es werden folgende Fächer in dieser Reihenfolge geprüft:
 - 1) Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer,

- 2) Schussfestigkeit,
 - 3) Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer,
 - 4) Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer,
 - 5) Bringens von Ente.
- (2) Bei Nachprüfung wegen Nichtbestehens einer HZP oder GP (§ 14 VZPO) muss die gesamte Wasserarbeit im Rahmen einer Verbandsprüfung geprüft werden.
- (3) Hat ein Hund das Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ auf eine Brauchbarkeitsprüfung der Länder bestanden (gem. PO Wasser des JGHV), wird in die Zensurentafel aller später abgelegten Prüfungen ein „BE“ ohne Wertungspunkte bzw. Urteilsziffern eingetragen. Eventuell auf einer Brauchbarkeitsprüfung vergebene Prädikate werden grundsätzlich nicht übernommen. Das Zeugnis muss von 3 Verbandsrichtern mit der Fachgruppe Wasser mit Angabe der VR-Nr. eigenhändig unterschrieben sein und ist bei der Anmeldung mit einzureichen.
- (4) In solchen Fällen sind bei der Berechnung der Mindestpunktzahlen für die einzelnen Preisklassen je 6 Punkte abzusenken. (Beispiel: Ein Hund erreicht bei der Prüfung der Wasserarbeit 30 Punkte. Er hat dadurch Anrecht auf einen I. Preis vonseiten der Wasserarbeit).

		Erforderliche Punktzahl für den		
	max. Punktzahl	I. Preis	II. Preis	III. Preis
Wasser	44	36	30	22
		↓	↓	↓
		-6	-6	-6
		↓	↓	↓
		I. Preis	II. Preis	III. Preis
Wasser		30	24	16

§24 Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer

- (1) a) Der Hund soll auf einmaligen Befehl seines Führers und ohne jede weitere Anregung (Stein etc.) das Wasser annehmen und dort selbstständig in der Deckung stöbern.
- b) Beim Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer soll der Hund seinen Finderwillen und auch seine Wasserfreudigkeit zeigen und die ihm zugewiesene Deckung gründlich absuchen. Der Führer darf seinen Hund durch Wink und Zuruf unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat. Diese Stöberarbeit soll sich auf höchstens 10 Minuten erstrecken.
- c) Kommt ein Hund bei seiner Arbeit an eine lebende Ente und ergibt sich eine prüfungsgerechte Situation, ist diese in jedem Fall zu bewerten. Die Note einer früheren Prüfung wird dann nicht übernommen.

§25 Schussfestigkeit (GP)

- (1) a) Eine erlegte Ente wird, für den Hund sichtbar, möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Hund mit einmaligen Befehl zum Bringen aufgefordert. Ein

Hund, der nicht ohne weitere Einwirkung des Führers innerhalb ca. einer Minute nach dem ersten Ansetzen das Wasser angenommen hat, darf nicht weiter geprüft werden.

b) Während der Hund auf die Ente zu schwimmt, wird, wenn der Hund etwa die Hälfte der Wegstrecke schwimmend zurückgelegt hat, ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung Ente (kurz daneben oder kurz dahinter) abgegeben. Der Hund muss die Ente selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen. Schießt der Schütze nicht auf das Wasser, ist der Vorgang zu wiederholen, auch wenn der Hund die Ente gebracht hat.

c) Ein Hund, der hierbei versagt, darf nicht weiter geprüft werden.

§26 Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer (GP)

- (1) Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit.
- (2) Dazu wird eine frisch erlegte Ente so in eine Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren, (Insel, gegenüberliegendes Ufer), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.
- (3) Dem Führer wird von einem Ort, der ca. 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt.
Der Hund soll von da aus die Ente selbstständig suchen, er muss sie finden und seinem Führer selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) zutragen.
- (4) Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen oder Schuss bzw. Steinwurf das Prädikat.
- (5) Ein Hund, der in diesem Fach nicht mindestens mit dem Prädikat „genügend“ bewertet wird, darf nicht weiter geprüft werden.
- (6) Kommt der Hund, bevor er die für ihn ausgelegte Ente gefunden hat an eine lebende Ente, so ist diese Arbeit zu bewerten. Nach Abschluss dieser Arbeit muss er die für ihn ausgelegte Ente suchen und bringen. Die gefundene Ente muss er selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen, auch wenn er auf dem Rückweg an eine lebende Ente kommt.
- (7) Ein Hund der die Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. In diesem Fall ist auch das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer mit ungenügend zu bewerten. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.

§27 Stöbern mit Ente im deckungsreichem Gewässer (GP)

- (1) a) Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen.
b) Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf.

- c) Der Hund soll die Ente selbständig suchen und finden. Der Führer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat.
- d) Sobald der Hund die Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer oder einer dazu bestimmten berechtigten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.
- e) Die erlegte Ente muss vom Hund selbständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) gebracht werden.
- (2) a) Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auchdann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde oder die Richter den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.
- b) Ein Hund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, darf nicht weiter geprüft werden. In diesem Fall gilt auch das Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ als nicht bestanden. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.
- c) Stößt der Hund bei seiner Arbeit zufällig auf eine andere Ente, so ist diese Arbeit zu bewerten.

§28 Bringen von Ente (GP)

- (1) Die Ausführung des Bringens ist nach den Grundsätzen des § 13 zu beurteilen
- (2) Legt der Hund die an Land gebrachte Ente ab, - z.B. um sich zu schütteln, kann er höchstens das Prädikat „gut“ erhalten.
- Verbessert der Hund seinen Griff, ohne sich zu schütteln, darf er in der Bewertung nicht herabgesetzt werden. Ebenso ist es kein Fehler, wenn der Hund die Ente im Fang behält und sich schüttelt.
- (3) Bei der Beurteilung sind alle Bringleistungen des Hundes bei der Wasserarbeit zu berücksichtigen. Wird eine Einzelleistung mit „nicht genügend“ (0 Punkte) beurteilt, kann auch das Gesamturteil im Bringen von Ente nur „nicht genügend“ (0 Punkte) lauten
- (4) Der Hund muss jede bei der Wasserarbeit gefundene oder gegriffene Ente selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen. Das Loben des Hundes oder das sich Bemerkbarmachen des Führers beim Bringen gilt nur dann nicht als verbotene Einwirkung, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet.

Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Wasserarbeit (GP)

Prüfungsfächer:

- Stöbern ohne Ente im deckungsr. Gewässer
- Schussfestigkeit (wird nicht zensiert)
- Verlorensuchen im deckungsr. Gewässer
- Stöbern mit Ente im deckungsr. Gewässer
- Bringen von Ente

Für den I. Preis

Mindestbedingungen: Schussfestigkeit bestanden, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen vier Fächern

Mindestpunktzahl: 36 Punkte

Mindestpunktzahl bei BE 30 Punkte

Für den II. Preis

Mindestbedingungen: Schussfestigkeit bestanden, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen vier Fächern

Mindestpunktzahl: 30 Punkte

Mindestpunktzahl bei BE 24 Punkte

Für den III. Preis

Mindestbedingungen: Schussfestigkeit bestanden, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen vier Fächern

Mindestpunktzahl: 22 Punkte

Mindestpunktzahl bei BE 16 Punkte

H. Anhang II »Feststellungen zum Laut«

Feststellungen zum Laut beim Spaniel

Bis auf Widerruf durch den Gesamtvorstand gilt für Hunde auf den Zuchtprüfungen (JZP/AZP/ HZP/EHZP) folgende Übergangsregelung:

- (1) Die Hunde sind bei den Zuchtprüfungen (JZP/AZP) zunächst entsprechend den Prüfungsbestimmungen auf der Spur des nicht sichtigen Hasen zu prüfen. Zeigt der Hund bei mindestens zwei Arbeiten keinen oder mangelhaften Spurlaut, so kann er auf sichtlautes Jagen geprüft werden; dies darf jedoch erst erfolgen, wenn die Richter sich hinsichtlich des Spurwillens, der Spursicherheit und des Gebrauchs der Nase auf der Spur ein hinreichendes Urteil bilden konnten.
- (2) Beim Stöbern (HZP) ist besonders darauf zu achten, ob der Hund bei Wildberührung laut wird. Hierbei ist streng zwischen dem Laut bei Wildberührung und dem Laut aus Überpassion oder gar Waidlaut zu unterscheiden. Die Wildart, an der der Hund gejagt hat oder deren Fährte/Spur er laut oder sichtlaut folgte, ist anzugeben.
- (3) Zur Feststellung des Lautstöberns kann aus Gründen der Zuchtzulassung (4.1.2 Ziff. (1) g) ZO) für Hunde, die noch keinen Spurlaut- oder Sichtlautnachweis erbracht haben, ein gesonderter Stöbergang angeordnet werden.
- (4) Die festgestellte Art des Lautes und/oder des Jagens ist jeweils im Prüfungszeugnis und im Prüfungsbericht anzugeben.

I. Anhang III Leistungsnachweise im praktischen Jagdbetrieb

I. Allgemeines

- (1) Auf einige für die Zucht einer Jagdhundrasse wesentliche Fragen können Prüfungsergebnisse nur sehr unvollkommene oder gar keine Antwort geben. Nur der praktische Jagdbetrieb bietet hier Gelegenheit zur zuverlässigen Beurteilung. Deshalb ist auf die Leistungsnachweise im praktischen Jagdbetrieb größter Wert zu legen.
- (2) Die Vielfalt der möglichen Gegebenheiten macht jedoch eine besonders kritische Beurteilung erforderlich. **Vor allem ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Leistungen des Hundes von hinreichend sachkundigen und objektiven Zeugen zweifelsfrei bestätigt werden.** Sie dürfen weder Eigentümer noch Ausbilder noch Züchter des Hundes sein. Dazu gehören auch die Nachkommen der 1. Generation dieser Hunde als auch die Nachkommen der 1. Generation des eigenen Zuchtrüden. Ausgeschlossen sind ferner Zeugen, die mit dem Züchter, Führer oder Eigentümer bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben.

- (3) Über die jeweilige »Leistung im praktischen Jagdbetrieb« ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Zeugen und dem Hundeführer unterschrieben sein muss. Die Niederschrift ist dem Obmann für das Prüfungswesen zuzuleiten. Nach Überprüfung und Anerkennung der Leistung stellt das Zuchtbuchamt die entsprechende Bescheinigung aus und erteilt das Leistungszeichen.
- (4) Soweit es sich um Leistungszeichen des JGHV handelt (HN, Vbr), leitet der Obmann für das Prüfungswesen die Niederschrift an das Stammbuchamt des JGHV weiter, von dem auch das Leistungszeichen anzuerkennen und zu bestätigen ist.

II. Leistungszeichen des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) *

1. Härtenachweis (/)

- (1) Die befugte Tötung von wehrhaftem Raubwild und Raubzeug im Rahmen der Jagdausübung bzw. des Jagdschutzes ist zunächst Aufgabe des Jägers mit der Schusswaffe. Sofern ein Jagdgebrauchshund ein Stück gegriffen hat und sofort tötet, bevor ein Erlegen mit der Schusswaffe möglich war, handelt es sich um waidgerechte Jagdausübung.
- (2) Wenn eine derartige selbstständige Arbeit zuverlässig bezeugt wird, kann für den betreffenden Hund das Leistungszeichen „Härtnachweis“ beim Jagdgebrauchshundverband registriert werden. Der Härtenachweis muss von einem Verbandsverein innerhalb von vier Wochen nach Erbringung auf dem vorgeschriebenen Formular „Formblatt 22“ beim Stammbuchführer beantragt werden. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Bearbeitungsgebühr von 25 € fällig. Der beantragende Verein ist für die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses

* Entnommen der Ordnung für Verbandszuchtprüfungen vom 19.3.2017

verantwortlich. Dem Antrag ist grundsätzlich ein Freiumschlag mit der Anschrift des Empfängers beizufügen.

2. Lautjagernachweis (l)

Der Lautjagernachweis kann erbracht werden

1. durch spurlautes Jagen (nur an Fuchs oder Hase) auf der VJP, HZP und VGP/VPS oder auf gleichwertigen Prüfungen oder anlässlich einer Jagd.
2. durch lautes Stöbern auf VGP/VPS, VStP oder auf gleichwertigen Prüfungen.
3. durch Zeugnis von zwei Verbandsrichtern über lautes Stöbern gemäß § 14 VGPO/ VPSO, auch anlässlich einer Jagd.
4. durch spurlautes Jagen bei einem Vbr-Nachweis.

Der Antrag ist auf Formblatt 23 von dem zuständigen Verein innerhalb von vier Wochen beim Stammbuchführer zu stellen. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Bearbeitungsgebühr von 25 € fällig.

Die dem Stammbuchführer eingereichten bzw. auf Verbandsprüfungen erbrachten Lautjagernachweise werden von diesem registriert und den Zuchtverbänden mitgeteilt.

Sofern ein Einzelnachweis für den Führer gewünscht wird, ist ein Antrag (Formblatt 23) durch einen Verbandsverein zu stellen und ein Freiumschlag mit Anschrift des Empfängers beizufügen.

Sofern der Antrag später als 4 Wochen beim Stammbuchführer eingeht, ist eine Bearbeitungsgebühr von 25 € fällig.

3. Verlorenbringernachweis (Vbr)

- (1) Der Verlorenbringernachweis kann nur bei der Jagdausübung erbracht werden.
- (2) Der Hund muss die Wundspur eines Hasen oder Fuchses, den er zuvor nicht eräugt hat, mindestens 300 m beobachtbar arbeiten und den Hasen oder Fuchs seinem Führer zutragen.
- (3) Das Vbr darf nicht beantragt werden, wenn der Hund auf anderen Wundspuren am selben Tag negative Arbeiten gezeigt hat.
- (4) Der Laut (spl., sil., ? , evtl. wdl.) ist zu vermerken.
- (5) Die Arbeit ist von mindestens einem Verbandsrichter und einem Jäger als Zeugen zu bestätigen.
- (6) Der zuständige Verbandsverein muss spätestens innerhalb von vier Wochen dem Stammbuchführer die Unterlagen (Formblatt 24, Maschinenschrift) einreichen. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Bearbeitungsgebühr von 25 € fällig.

4. Bringtreueprüfung (Btr)

§ 1

- (1) Die Verbandsvereine können eine Prüfung auf Bringtreue abhalten.
- (2) Durch diese Prüfung soll die besondere Zuverlässigkeit des Gebrauchshundes im Bringen festgestellt werden. Diese beweist der Hund dadurch, dass er kaltes Wild,

welches er zufällig und ohne jeden Einfluss seines Führers findet, aufnimmt und seinem Führer bringt.

§ 2 Die Bringtreueprüfung ist in den Monaten August bis einschließlich März im Walde in möglichst wildreinen Dickungen, gegebenenfalls auch im Altholz mit dichtem Unterholz, abzuhalten. Kleine, zur Beobachtung des Hundes geeignete Blößen müssen vorhanden sein.

§ 3 Für die Bringtreueprüfung sind Füchse zu verwenden, die den Bestimmungen des § 12 (1) der VGPO entsprechen müssen. Der Veranstalter kann die Füchse stellen. Alternativ hierzu kann er im Rahmen der Prüfungsausschreibung verlangen, dass die Führer jeweils einen Fuchs mitbringen müssen. Die Waldorte an denen die Füchse ausgelegt werden, sind vor Prüfungsbeginn unter den Führern auszulosen.

§ 4

(1) Vor der Prüfung sind im Prüfungsgelände geeignete Plätze für das Auslegen der Füchse zu erkunden und zu markieren.

(2) Diese Plätze müssen mindestens 50 m voneinander und mindestens 100 m von der Stelle am Dickungsrand entfernt sein, an welcher der Hund bei der Prüfung geschnallt werden soll. Bei Auswahl und Herrichtung dieser Plätze ist zu berücksichtigen, dass die Richter den Hund und sein Verhalten am ausgelegten Fuchs gut beobachten können, dass jedoch der Hund die Richter weder wittern noch äugen kann. Gegebenenfalls wird der Gebrauch von Hochsitzen, Leitern usw. empfohlen.

§ 5 Der für die Prüfung bestimmte Fuchs muss spätestens zwei Stunden vor Beginn der Arbeit frei – nicht hinter einem Baum oder in eine Vertiefung – auf dem markierten Platz ausgelegt werden. Dabei ist der Fuchs zu dem Auslegeplatz zu tragen, er darf auf keinen Fall geschleppt werden oder beim Transport irgendwie den Boden berühren. Die Träger des Fuchses müssen, damit der Hund während der Prüfung nicht auf menschliche Fährten stößt, sich in einem weiten Bogen, der überall mindestens 200 m Abstand vom Auslegeplatz hat, auf die Rückseite des Prüfungsgeländes (entgegengesetzt der Stelle, an welcher der Hund geschnallt werden soll) begeben und von dort den Fuchs auf kürzesten Wege zum Auslegeplatz bringen.

§ 6

(1) Auf der Bringtreueprüfung müssen drei Verbandsrichter tätig sein.

Zwei dieser Richter beobachten das Verhalten des Hundes am Fuchs von dem vorbereiteten Beobachtungsstand aus.

(2) Diese Richter müssen darauf achten, dass der Beobachtungsstand außer Wind vom Auslegeplatz des Fuchses liegt, und dass der Hund sie weder äugen noch wittern kann, dass sie aber das Verhalten des Hundes am Fuchs gut beobachten können.

(3) Der dritte Richter begleitet den Führer des zu prüfenden Hundes. Er muss darauf achten, dass die Vorschriften der §§ 8 bis 10 in allen Einzelheiten und unbedingt eingehalten werden.

§ 7 Zur Verständigung der Richter untereinander wird der Gebrauch von Sprechfunkgeräten oder Mobiltelefonen empfohlen.

§8

(1) Der Führer darf während der Prüfung seines Hundes keinen anderen Hund führen. Es darf ihn außer dem Richter auch niemand begleiten, damit der stöbernde Hund nicht gestört wird. Während der Arbeit seines Hundes darf er mit dem begleitenden Richter seinen Standplatz nicht verlassen. Er muss sich nach dem Schnallen des Hundes absolut ruhig verhalten.

(2) Beachtet der Führer diese Vorschriften nicht, muss der Hund von

(3) der Weiterprüfung ausgeschlossen werden und ist sofort heranzurufen und anzuleinen.

§ 9

(1) Der Führer kann den Hund entweder von seinem Stand aus stöbern lassen oder ihn zunächst in einer gewissen Entfernung ablegen und ihn dann mit Wink oder Zuruf zum Stöbern in die Dickung schicken.

(2) Nachdem die beiden Richter auf dem Beobachtungsstand angezeigt haben, dass die Prüfung beginnen kann, veranlasst der begleitende Richter den Führer, seinen Hund zu schicken.

(3) Der Führer muss dann den Hund durch einmaligen Suchbefehl in die Dickung schicken (kein Bringbefehl).

§ 10 Von diesem Augenblick an ist dem Hund 20 Minuten Zeit zu geben, um den ausgelegten Fuchs beim Stöbern in der Dickung zu finden und ihn seinem Führer zu bringen. Zu diesem Zweck darf der zum Führer zurückkehrende Hund von diesem durch jagdnahe, leises Kommando beliebig oft zum Stöbern aufgefordert werden.

§ 11 Der Hund, der innerhalb 20 Minuten nach dem ersten Schnallen seinem Führer den Fuchs zuträgt, hat die Bringtreueprüfung bestanden.

§ 12 Ein Hund, der beim Stöbern zum Fuchs kommt, ihn aber nicht aufnimmt und leer zum Führer zurückkommt oder weiter stöbert, ist von der Weiterprüfung auszuschließen und sofort anzuleinen.

§ 13 Versagt ein Hund auf der Bringtreueprüfung, kann der ausgelegte Fuchs liegen bleiben und ein zweiter Hund zum Stöbern in die gleiche Dickung geschickt werden. Er muss jedoch mindestens 50 m von der Stelle, an der der erste Hund angesetzt wurde, seine Arbeit beginnen.

§ 14 Prüfungsleiter und Vorstand des veranstaltenden Vereins sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Btr-Prüfung und die genaue Beachtung dieser Vorschriften voll verantwortlich.

§ 15 Der Prüfungsleiter muss innerhalb vier Wochen nach der Prüfung dem Stammbuchführer einen Prüfungsbericht auf Formblatt 25 übersenden.

Gehen Bericht und Unterlagen später als vier Wochen nach der Prüfung beim Stammbuchamt ein, ist eine Bearbeitungsgebühr von 25 € pro Hund fällig, höchstens allerdings 150 € für die gesamte Prüfung.

§ 16 Nach Prüfung der Unterlagen erteilt der Stammbuchführer den Hunden, welche die Bringtreueprüfung nach diesen Prüfungsvorschriften bestanden haben, das Leistungszeichen „Btr“ und stellt dem Eigentümer des Hundes eine Bescheinigung als Anlage zur Ahnentafel über die bestandene Btr-Prüfung aus.

Diese Bescheinigung geht dem Veranstalter zu.

III. Leistungszeichen des Verein Jagdgebrauchsspaniel e. V. (VJGS)

1. Leistungsnachweis an Schwarzwild (S)

- (1) Bei der Bejagung von Schwarzwild kommt dem Einsatz geeigneter Hunde besondere Bedeutung zu. Die Verbreitung des Schwarzwildes und damit die Möglichkeit und Notwendigkeit seiner Bejagung nehmen - im Gegensatz zu vielen anderen Wildarten - eher noch zu. Damit findet der Jagdgebrauchsspaniel als Stöberhund hier eine seiner wichtigsten Aufgaben.
- (2) Für die erfolgreiche Arbeit "vor dem Schuss" an Schwarzwild ist die Ausgewogenheit verschiedener Anlagen (Nervenstärke, Härte, Schärfe, Ausdauer, Jagdverstand) die Grundlage. Diese Anlagen sind zur Erhaltung des Leistungsstandards der Rasse allgemein von überragender Bedeutung. Zusammen mit praktischer Erfahrung kennzeichnen sie jene Hunde, von denen, wie die Praxis zeigt, der Erfolg derartiger Saujagden entscheidend abhängt.
- (3) Um Hunde, die zuverlässig an Schwarzwild arbeiten, besonders herauszustellen, kann das Leistungszeichen "S" vergeben werden, wenn ein Hund bei der praktischen Jagdausübung in freier Wildbahn (einschließlich gesetzlich anerkannter Jagdgatter von mindestens Eigenjagdgröße) nachweislich folgende Leistungen erbringt:
 - a) Der Hund muss **als einzeln jagender Hund** unter den Voraussetzungen von Abschnitt E., § 10 Abs. 2b Ziff. (1) und (2) dieser Prüfungsordnung in einer Dichtung o. Ä. vorhandenes Schwarzwild **allein finden**. Die Identität des Hundes muss in jedem Fall zweifelsfrei sein.
 - b) Er muss das gefundene Schwarzwild (Rotte) **sprengen** bzw. Einzelstücke so **ausdauernd jagen**, bis sie den abgestellten Bereich verlassen. Lassen sich die Sauen nicht jagen, so muss der Hund anhaltend **stellen** (mindestens 3 Minuten).
 - c) Wenn der Hund das gestellte Schwarzwild vorübergehend verlassen hat, kann er das Leistungszeichen nur dann erhalten, wenn es sich um einzelne oder mehrere starke Sauen handelt und wenn der Hund nach Kontaktaufnahme zum Führer **sofort zum Wild zurückkehrt und dieses weiter verbellt**.
 - d) Das Leistungszeichen darf nicht vergeben werden, wenn die Arbeit lediglich an Frischlingen (ohne Bache) erfolgt, die schwächer sind als der Hund (unter 20 kg).
- (4) **Die Arbeit muss von mindestens zwei Jägern bestätigt werden**, die die in I. Absatz (2) dieses Anhangs genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Arbeit im Schwarzwildgatter muss von einem Verbandsrichter bestätigt werden. Bei der Arbeit im Schwarzwildgatter ist das Formblatt für das Leistungszeichen Schwarzwild des Verein Jagdgebrauchsspaniele.V. vom bestätigten Verbandsrichter ausgefüllt und unterschrieben dem Obmann für das Prüfungswesen im VJGS zuzuleiten. Das Zuchtbuchamt erteilt dann das Leistungszeichen (S).

2. Leistungsnachweis der Wildschärfe (WS)

- (1) »Wildschärfe« ist zur »Härte« klar abzugrenzen. »Härte« ist die Fähigkeit, unlustvolle Empfindungen und Erlebnisse, wie Schmerz, Strafe, Niederlage im Kampf hinzunehmen, ohne sich im Augenblick oder auf Dauer wesentlich beeindrucken zu lassen. Schärfe« ist die stets gegenwärtige Bereitschaft zur kämpferischen Auseinandersetzung.
- (2) Unter »**Wildschärfe**« verstehen wir die Fähigkeit des Hundes, krankes Niederwild zur Strecke zu bringen, Schalenwild je nach Stärke zu stellen, gegebenenfalls auch niederzuziehen und abzutun. Wildscharfe Hunde müssen nicht raubwildscharf sein, raubwildscharfe Hunde hingegen sind stets auch wildscharf. **Das Jagen an Schwarzwild beweist einen hohen Grad an Wildschärfe.**
- (3) Das Leistungszeichen »Wildschärfe« (WS) wird vergeben, wenn ein Hund bei der praktischen Jagdausübung in freier Wildbahn (einschließlich gesetzlich anerkannter Jagdgatter von mindestens Eigenjagdgröße) **nachweislich folgende Leistungen** erbringt:
 - a) **Hetze:** Kommt der Hund an das frische Wundbett des noch nicht verendeten Stückes oder zieht das kranke Stück vor der Riemenarbeit her, so muss er, zur Hetze geschnallt, **der frischen Wundfährte laut folgen und das kranke Stück zu Stande hetzen oder niederziehen.** Auf die Länge der Riemenarbeit kommt es nicht an.

alternativ:

Ist es aus tierschützerischen Gründen erforderlich, den Hund sofort zu schnallen, um ein krankes Stück Schalenwild schnell von seinen Leiden erlösen zu können, so hat der Hund der frischen Wundfährte laut zu folgen und das kranke Stück zu Stande zu hetzen oder niederzuziehen.

und/oder

- b) **Stellen:** Krankes wehrhaftes Schalenwild, das der Hund nicht niederziehen und abtun kann, muss er zuverlässig stellen. Verlässt der Hund das einmal gestellte Stück und kehrt zu seinem Führer zurück, ist ihm das Leistungszeichen zu versagen, auch wenn er vorher eine gute Riemenarbeit und/oder Hetze geleistet haben sollte.

Als wehrhaftes Schalenwild gelten in der Regel Schwarzwild (ausgenommen schwache Frischlinge), Rotwild (ausgenommen schwache Kälber), Dam- und Sikawild, Gamswild (ausgenommen Kitze und Jährlinge) und Muffelwild.

- (4) **Die Arbeit muss von mindestens zwei Jägern bestätigt werden,** die die in I. Absatz (2) dieses Anhangs genannten Voraussetzungen erfüllen.

3. Leistungsnachweis auf natürlicher Schweißfährte (SwN)

- (1) Für den Jagdgebrauchsspaniel als Waldgebrauchshund kommt der Arbeit nach dem Schuss besondere Bedeutung zu. Hierzu gehört vor allem auch die

Schweißarbeit auf Schalenwild. Hunde, die darin Gutes leisten, werden auch züchterisch oft wertvoll sein und sollen deshalb mit einem besonderen Leistungszeichen gekennzeichnet werden.

- (2) Für die Vergabe des Leistungszeichens gelten folgende Mindestanforderungen: **Mindestens 500 Meter Riemenarbeit auf mindestens fünf Stunden alter Wundfährte.** Bei Schneelage sichtbare Wundfährten kommen nicht in Betracht. Der Hund soll nach genauer Untersuchung des Anschusses am langen Riemen sicher und zügig zum Stück führen. Verleitfährten von gesundem Wild darf er zeigen, ihnen aber nicht weiter folgen. Mehrfaches erneutes Ansetzen schließt die Erteilung des Leistungszeichens aus, auch wenn die Arbeit schließlich noch zum Erfolg führte. Auf gerechte Führung ist zu achten.
- (3) **Die Arbeit muss von mindestens zwei Jägern bestätigt werden,** die die in I. Absatz (2) dieses Anhangs genannten Voraussetzungen erfüllen.

J. Anhang IV „Empfehlung zur einheitlichen Vergabe von 8 und 9 Punkten auf Zuchtprüfungen“

Zweck und Aufgabe der Zuchtprüfungen ist für Züchter und Zuchtverein vorrangig das Erkennen des Zuchtwertes der Junghunde und des Erbwertes der Eltern.

Sinn des 9-Punkte-Systems ist es, durch eine differenzierte, möglichst einheitliche Beurteilung diesen Zweck und diese Aufgabe zu erfüllen und durch ein aussagefähiges, glaubwürdiges Prüfungsergebnis die für die Zucht besonders hochveranlagten Hunde herauszustellen. Die für den Zucht- und Erbwert wichtigen Prädikate „hervorragend“ (=9 Punkte) und die im Prädikatsbereich „sehr gut“ liegenden 8 Punkte sollen im Sinne der Zucht- und Erbwertschätzung nur für die wirklich hervorragenden bzw. überdurchschnittlichen Anlagen vergeben werden.

Die nachfolgend aufgeführten Empfehlungen sollen die Ermessensfreiheit der Richter nicht einengen und beschränken, sondern helfen, durch möglichst einheitliches Richten gleichwertige Prüfungsergebnisse, besonders im für die Zucht wichtigen Geltungsbereich der 8 und 9 Punkte zu erreichen.

Spurwille: Beurteilung „hervorragend“ = 9 Punkte

9 Punkte sollen nur dann vergeben werden, wenn ein Hund eine Spur, die wegen vorhandener Schwierigkeiten (z.B. Trockenheit, starker Wind, unbewachsener Boden, Wege, Wassergräben ...) unter Berücksichtigung der Stehzeit schwer zu arbeiten ist, auf einer den Schwierigkeiten angepassten Länge konzentriert arbeitet und diese Arbeit mindestens noch einmal durch eine Spurarbeit bestätigt, die mit 7 oder mehr Punkten bewertet wird. Werden im Prüfungsverlauf Spurarbeiten mit weniger als 7 Punkten beurteilt, soll die Vergabe von 9 Punkten unterbleiben.

Spurwille: Beurteilung „sehr gut“ = 8 Punkte

8 Punkte sollen nur vergeben werden für eine wirklich konzentrierte, durch Spurwilen und Spursicherheit geprägte, über wechselnde Bodenverhältnisse führende Spurarbeit, deren Länge den vorhandenen Schwierigkeiten angepasst sein muss. Die Vergabe von 8 Punkten erfordert die Bestätigung dieser überdurchschnittlichen

Anlage durch mindestens eine weitere Arbeit auf der Spur die nicht unter dem Prädikat „sehr gut“ beurteilt wird. Geringere Beurteilungen im Prüfungsverlauf schließen die Vergabe von 8 Punkten aus.

Nase: Beurteilung „hervorragend“ = 9 Punkte

9 Punkte sollen nur für außergewöhnliche, überragende Nasenveranlagungen vergeben werden. Seine hervorragende Nasenveranlagung muss der Hund mehrmals unter Beweis stellen. Für die Vergabe von 9 Punkten ist die Beurteilung der Nase bei der Wasserarbeit mit mindestens 8 Punkten Voraussetzung.

Nase: Beurteilung „sehr gut“ = 8 Punkte

8 Punkte sollen nur vergeben werden, wenn der Hund mehrmals eine überzeugende Nasenarbeit gezeigt hat und die Nase auch bei der Wasserarbeit mit dem Prädikat „sehr gut“ beurteilt wurde.

Finderwille/Stöbern: Beurteilung „sehr gut“ = 8 Punkte

8 Punkte sollen nur vergeben werden, wenn der Hund fleißig, beherrscht, planmäßig und ausdauernd arbeitet und dabei erkennen lässt, dass er Wild finden will. Diese Anlage muss er in mehreren Arbeitsgängen, auch über eine angemessene Zeitspanne, gleichbleibend zeigen.

Führigkeit: Beurteilung „sehr gut“ = 8 Punkte

8 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund bei allen Arbeitsgängen im Feld und am Wasser (HWP) immer einen gleichbleibend sehr guten Kontakt zu seinem Führer hält und dabei alle positiven Eigenschaften der Führigkeit erkennen lässt.

Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer: Beurteilung „hervorragend“ = 9 Punkte

9 Punkte sollen nur dann vergeben werden, wenn ein Hund nach dem Ansetzen auf einmaligen Befehl selbständig hinter der nichtsichtigen Ente in der Deckung bzw. auf der Schwimmspur arbeitet und dabei die Ente entweder greift oder so aus dem Schilf drückt, dass diese geschossen werden könnte. Die Arbeit muss einen hohen Schwierigkeitsgrad aufweisen und entsprechende Anforderungen an den Durchhaltewillen stellen.

Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer: Beurteilung „sehr gut“ = 8 Punkte

8 Punkte sollen nur vergeben werden, wenn ein Hund ohne nennenswerte Führerunterstützung ausdauernd und konzentriert hinter der Ente in der Deckung bzw. auf der Schwimmspur arbeitet.

Die Prüfungsgelegenheit (Prüfungswasser) muss so beschaffen sein, dass für die Vergabe von 9 und 8 Punkten der Durchhaltewille, die Härte und der Finderwille ausreichend geprüft werden können.

K. Anhang V. Regelung des JGHV*

Führen ohne Jagdschein

Um auf den jagdlichen *Prüfungen* des JGHV und all seiner Mitgliedsvereine führen zu dürfen, muß der Führer grundsätzlich den Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines nachweisen können. Während es gem. PO z.B. bei der VSWP/VFsP und VStP keinerlei Ausnahmen hiervon gibt, kann der Prüfungsleiter bei anderen Prüfungen im begründeten Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn dies aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig ist.

Die Stammbuchkommission des JGHV hat sich, beauftragt durch die Verbandsversammlung des JGHV 2015, Gedanken gemacht, wie in diesen Fällen, insbesondere bei der VGP und VPS, **einheitlich** vorgegangen werden kann und muß.

Allgemein verbindliche Regelungen

1. Ausnahmeanträge sind seitens des Hundebesitzers (Hundeführers) gegenüber dem Prüfungsleiter schriftlich zu begründen und wenn möglich mit der Nennung einzureichen.

2. Sofern der Prüfungsleiter den Ausnahmefall anerkennt und den Führer zur Prüfung zulässt (was stets in seinem freien Ermessen liegt), ist die schriftliche Begründung als Bestandteil der Prüfungsunterlagen mit den sonstigen Unterlagen dem Stammbuchamt zuzuleiten.

3. Jede Ausnahme bezieht sich stets auf den speziellen **Einzelfall**.

4. Ausnahmen können z. B. sein:

- a. die plötzliche Erkrankung oder der Tod des Hundeführers
- b. in Ausbildung zum Jagdschein befindliche Personen (Teilnahme an einem Jagdscheinkurs nachgewiesen)
- c. andere, ähnlich gelagerte Fälle.

5. Ausnahmen dürfen nicht zur Regel gemacht werden!

Wer keinen gültigen Jagdschein hat, kann also **nicht** wiederholt auf Prüfungen führen, bei welchen nur im Ausnahmefall das Führen ohne Jagdschein gestattet ist.

6. Nachstehende Regelungen gelten insbesondere für das Führen auf Verbandsgebrauchsprüfungen (VGP) und Verbandsprüfungen nach dem Schuss (VPS).

Verbandsvereinen welche diese Prüfungen nicht durchführen, wird empfohlen bei ähnlichen Prüfungsfächern analog vorzugehen, bzw. diese Regelung auch, sofern vom Prüfungsinhalt vergleichbar, bei den Anlageprüfungen der Zuchtvereine anzuwenden.

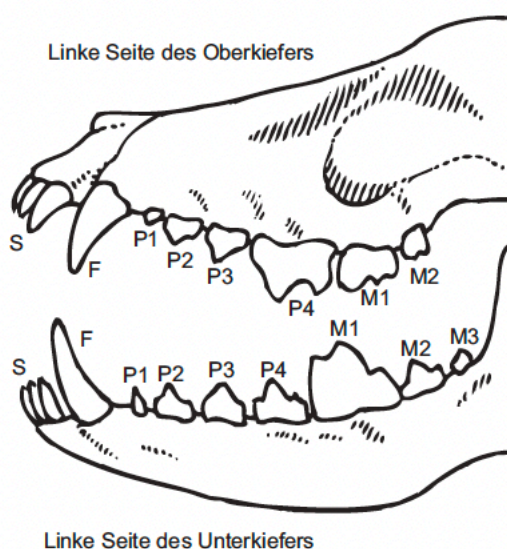
7. Bei der Prüfung eines Hundes, dessen Führer keinen eigenen, gültigen Jagdschein nachweisen kann, werden alle im Prüfungsablauf notwendigen Schüsse durch eine zum Schießen berechnigte Person abgegeben. Die zum Schießen berechnigte Person muss bei allen betreffenden Prüfungsfächern vor, während und nach der Schussabgabe, soweit untenstehend nicht anders bestimmt, unmittelbar neben dem Führer stehen bzw. gehen. Führer und Schütze bilden eine Einheit. Die

* Stammbuchkommission des JGHV im Juli 2015

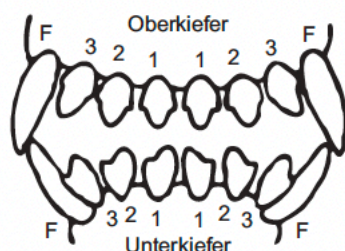
geführte Waffe muss für den Hund stets optisch erkennbar sein.

B. Zahnschema – Das korrekte Hundegebiß

Schematische Seitenansicht des Hundegebisses (linke Schädelseite):



Anmerkung: Der Einfachheit halber wurde bewußt die in deutschen kynologischen Kreisen übliche Numerierung der Prämolaren 1 bis 4, beginnend vom Fangzahn von vorn nach hinten, gewählt. Die internationale Nomenklatur bezeichnet den kleinsten hinter dem Fangzahn stehenden Prämolarzahn mit Nr. 4, den größten vor den Molaren mit Nr. 1



Schematische Vorderansicht des Hundegebisses mit Schneidezähnen und Fangzähnen (die unteren Fangzähne stehen vor den oberen, die Schneidezähne sind mit Zahlen bezeichnet).

Schematische Darstellung verschiedener Typen des Hundegebisses (von links gesehen):



Scherengebiss
Korrekt!



Zangengebiss
Bedingt korrekt!
Vorsicht bei
Zuchtverwendung!



Vorbeißer
Fehlerhaft!



Rückbeißer
Fehlerhaft!

C. J.Abkürzungsverzeichnis

JZP	Jugendzuchtprüfung
AZP	Alterszuchtprüfung
HZP	Herbstzuchtprüfung
EHZP	Erweiterte Herbstzuchtprüfung
GP	Gebrauchsrprüfung (Bernd Krost Gedächtnisprüfung)
VPS	Verbandsprüfung nach dem Schuß (JGHV - VGP für Stöberhund/ohne Vorstehen)
VSwP	Verbandsschweißprüfung
Sw II	... 20-Std-Fährte
Sw /I	... 40-Std-Fährte
VFSP	Verbandsfährtenschuhprüfung
FS II	... 20 Std-Fährte
FS /I	... 40 Std-Fährte
VStP	Verbandsstöberprüfung
Vor dem Namen des Hundes:	
\	Spurlaut
/ oder HN	Härtenachweis
–	Totverbeller
 	Totverweiser
`	Lautjagernachweis
Hinter dem Namen des Hundes:	
Vbr	Verlorenbringer natürl. Wundspur
AH	Armbruster-Haltabzeichen
Btr	Bringtreue-Prüfung
fl.	Fährtenlaut
Ls	Lautstöbern
Sl	Sichtlaut
S	Leistungsnachweis Schwarzwild
SwN	Leistungs n. natürl. Schweißfährte
BP	Brauchbarkeitsprüfung (mit Angaben Bundesland und Aufgabe)
GStB	Gebrauchshunde-Stammbuch